

Grundlagen des Asylverfahrens



überarbeitete 3. Auflage 2015

Eine Arbeitshilfe
für Beraterinnen und Berater

Publikationen zum Thema Migration

Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband

zu finden auf: www.migration.paritaet.org



Arbeitshilfe – Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften

Berlin 2015



Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen

Berlin 2014



Niederschwellige Frauenkurse für Migrantinnen

Ein Integrationsangebot für Frauen schreibt Erfolgsgeschichte(n)

Berlin 2014



Workbook „33 + 2 Leitfragen für mehr Vielfalt – Ein Leitfaden für Führungskräfte in Vereinen

Berlin 2013



Fördermittelanträge schreiben

Berlin 2013



Ausgeschlossen oder privilegiert?

Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen – 2. Aktualisierte Auflage,

Berlin 2013



Grundlagen des Aufenthaltsrechts und Zugang zu Sozialleistungen für Ausländer – Eine Orientierungshilfe für Migrantinnenorganisationen

Berlin 2011

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

D-10178 Berlin

Telefon +49 (0) 30 - 24636-0

Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org

Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Dr. Ulrich Schneider

Autor/-in:

Volker Maria Hügel und Kirsten Eichler, GGUA Münster
Projekt Qualifizierung der Flüchtlingssozialarbeit

Redaktion:

Harald Löhlein, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:

© Fotolia.com: Mopic (Titel), Martina Weber (S. 3), 4774344sean (S. 5), DOC RABE Media (S. 6), krizz7 (S. 8), Bobo (S.9), Amir Kaljickovic (S. 12), Andrey Popov (S. 17), Guillaume Le Bloas (S. 20), Sebastian Engels (S. 21), Gilles Cohen (S. 23), VRD (S. 25), Gina Sanders (S. 26), Andriy Petrenko (S. 30), Angelika Krikava (S.39), SUDIO 1ONE (S. 37)

© Pixelio.de - momosu (S. 34)

3. Auflage, November 2015

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	2
Einleitung	2
Die Flucht in die EU	3
Völkerrecht und internationaler Flüchtlingsschutz	4
Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)	5
Von der Ankunft bis zur Entscheidung	7
Die Meldung als Asylsuchender	10
Registrierung als Asylsuchender und Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung	10
Der Asylantrag	11
Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens	13
Die Anhörung	13
Ablauf der Anhörung	15
Die Rückübersetzung	18
Mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung	18
Bedeutung des Anhörungsprotokolls	20
Nach der Anhörung	21
Die Entscheidung	21
Die Zuständigkeitsprüfung	22
Die Anerkennung als Asylberechtigter	24
Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention	26
Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes	28
Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes	28
Die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	31
Die Rechtsfolgen der nationalen Abschiebungsverbote	31
Kein Schutzstatus und kein nationales Abschiebungshindernis – Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes	33
Die Ablehnung als unbegründet	33
Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet	34
Nach dem Asylverfahren	35
Die Duldung	35
Der Asylfolgeantrag	38
Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse – auch Vollstreckungshindernisse genannt	39
Soziale Rahmenbedingungen	40
Das Widerrufsverfahren	40
Adressen / Links	44
Übersichtstabellen	46

Vorwort

Ziel der vorliegenden Arbeitshilfe ist es, auf knappem Raum einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen des Asylverfahrens zu geben. Sie richtet sich an alle, die Flüchtlinge vor, während oder auch nach Abschluss des Asylverfahrens beraten. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe sehr praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen konkreten Tipps für die Beratungspraxis. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermittlung der verfahrensrechtlichen Grundlagen.¹ Die Broschüre kann allerdings nur die Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Schulungen bzw. Beratungsgesprächen ergänzt werden müssen, um tatsächlich eine kompetente Beratung der Flüchtlinge sicherzustellen.

Mit dieser aktualisierten 3. Auflage werden nicht nur die umfangreichen rechtlichen Änderungen, die insbesondere mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz zum 1. Dezember 2013 Einzug ins deutsche Asylverfahrensrecht gefunden haben, berücksichtigt, berücksichtigt, sondern auch die aktuellen Rechtsänderungen, die am 1. August sowie am 24. Oktober 2015² in Kraft getreten sind. Erstellt wurde die Broschüre von Mitarbeiter/innen des Büros für die Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, die auch bundesweit Schulungen zu diesem Themenfeld anbieten. Den Autor/innen sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Harald Löhlein

Leiter der Abteilung Migration und Internationale Kooperation beim Paritätischen Gesamtverband

¹ Zur Vertiefung der materiellrechtlichen Grundlagen siehe u. a.: Deutsches Rotes Kreuz/Informationsverbund Asyl & Migration (Hrsg.): Leitfaden zum Flüchtlingsrecht. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen von Flüchtlings- und anderweitigem Schutz.

² Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung sowie Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.

Einleitung

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren 2014 weltweit 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht³.

Im Unterschied zu anderen Wanderungsformen ist Flucht keine freiwillige Migration. Flüchtlinge⁴ sind gezwungen ihr Land zu verlassen, um sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Die Fluchtursachen sowie die individuellen Gründe, weshalb Menschen ihre Heimatländer verlassen müssen und in einem anderen Staat Schutz suchen, sind vielfältig. Dazu gehören unter anderem:

- ➔ (Bürger-)Kriege,
- ➔ massive Menschenrechtsverletzungen,
- ➔ politische und familiäre Verfolgung,
- ➔ akute Lebensbedrohung,
- ➔ fehlender Zugang zu sozialen Menschenrechten wie z. B. Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsfürsorge sowie
- ➔ die Zerstörung der Existenzgrundlage auch aufgrund von Umweltkatastrophen und/oder Klimaveränderungen.

Weltweit kamen die meisten Flüchtlinge 2014 aus Syrien, Afghanistan, Somalia und dem Sudan. Viele der Flüchtlinge – insbesondere Alte, Kranke und Familien oder alleinstehende Frauen mit Kindern – können

³ gl. UNHCR (2015): Global Trends 2014.

⁴ **Flüchtlinge im ausländerrechtlichen Sinne** sind: Flüchtlinge, die im Asylverfahren als Asylberechtigte nach Art. 16a GG anerkannt worden sind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG sowie Flüchtlinge, denen im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist – GFK-Flüchtlinge – mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 erste Alternative AufenthG.

Flüchtlinge im weiteren Sinne: Dazu gehören Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden (AsylbewerberInnen) mit einer Aufenthaltsgestattung, subsidiär Geschützte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 zweite Alternative AufenthG, Personen, bei denen nationale Abschiebungsverbote festgestellt worden sind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, sowie Personen nach negativem Asylverfahren.

Schutzsuchende deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, sind im ausländerrechtlichen Sinne keine Flüchtlinge, sondern vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer. Sie besitzen i.d.R. eine Duldung = vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

In der vorliegenden Broschüre wird im Wesentlichen der Flüchtlingsbegriff im weiteren und nicht im rechtlichen Sinne benutzt.

keine weiten Strecken hinter sich bringen. Neben den physischen Ressourcen fehlen häufig auch die finanziellen Mittel, um in eine als sicher geltende Region – wie z. B. Europa – zu gelangen und dort Schutz zu suchen. So verbleibt der Großteil der Flüchtlinge in der Herkunftsregion und sucht entweder Schutz in einer anderen Region im eigenen Staat oder in den Nachbarländern⁵. 2014 lebten die größten Flüchtlingspopulationen in der Türkei, Pakistan und im Libanon. Nur ein sehr geringer Teil der Flüchtlinge gelangt nach einem langen, beschwerlichen und gefährlichen Weg nach Europa.

So stellten 2014 insgesamt 626.065 Personen einen Asylantrag in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Davon wurden insgesamt 202.834⁶ Asylanträge in Deutschland gestellt. Die meisten Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben, kamen 2014 aus Syrien, Serbien, Eritrea, Afghanistan, Albanien und dem Kosovo⁷. 2015 hatten bis zum 31. Oktober 2015 insgesamt 331.226 Menschen einen Asylersantrag gestellt.



Die Flucht in die EU

Für die legale Einreise in die EU benötigen Drittstaatsangehörige⁸ grundsätzlich einen gültigen Nationalpass und ein Visum. Einen Asylantrag in einem Mitgliedstaat der EU kann nur stellen, wer sich bereits auf dem Territorium der EU aufhält. Ein Visum zur Einreise mit dem Zweck, einen Asylantrag zu stellen, gibt es nicht. Auch nimmt die EU, anders als beispielsweise die USA, Kanada, Australien und andere Staaten, nur sporadisch an dem Resettlement-Programm des UNHCR teil. Resettlement ist die „Neuansiedlung“ von Flüchtlingen aus Erstaufnahmeländern für eine dauerhafte Zuflucht,

⁵ Von den insgesamt 59,5 Millionen Menschen die im Jahre 2014 weltweit auf der Flucht waren, handelte es sich bei 38,2 Millionen Menschen um so genannte Binnenvertriebene, also Flüchtlingen, die innerhalb des eigenen Herkunftsstaates in einer anderen Region Schutz suchten. Vgl. UNHCR (2015): World at War. Global Trends 2014.

⁶ Die Zahl umfasst sowohl die in Deutschland gestellten Asylers- als auch die Asylfolgeanträge für das Jahr 2014.
⁷ Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2015): Das Bundesamt in Zahlen 2014. Asyl, Migration und Integration.

⁸ Der Begriff „Drittstaatsangehörige“ umfasst alle Personen, die weder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union noch des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen.

die mit UNHCR organisiert wird. Ende 2011 beschloss die Bundesregierung die jährliche Aufnahme von 300 Flüchtlingen im Resettlement. Im Koalitionsvertrag vom 16. Dezember 2013 verständigten sich die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD darauf, das Resettlement-Programm fortzusetzen, zu verstetigen und spätestens ab 2015 quantitativ deutlich auszubauen. Inzwischen ist die Quote auf 500 Personen pro Jahr erhöht worden.

Der Großteil der Schutzsuchenden muss überstürzt aufbrechen. Da bleibt keine Zeit, um die notwendigen Reisedokumente zu organisieren. Da es für Flüchtlinge kaum legale Einreisemöglichkeiten gibt, besteht die einzige Möglichkeit, Schutz außerhalb des Herkunftslandes zu suchen, oftmals darin, sich mit Hilfe skrupelloser Schlepper auf einem gefährlichen Weg über Transitstaaten in ein sicheres Land zu begeben.

Flüchtlinge können sich nicht aussuchen, in welchem Mitgliedstaat der EU sie einen Asylantrag stellen, selbst

wenn sie aufgrund von Sprachkenntnissen oder verwandtschaftlichen Beziehungen bereits Anknüpfungspunkte in einem bestimmten Mitgliedstaat hätten, die ihnen die Verarbeitung der oftmals traumatischen Erlebnisse sowie eine Integration in die Gesellschaft erleichtern würden. Vielmehr regelt die Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. In der Regel ist der Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, der die Einreise in die EU ermöglicht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die legale Einreise durch Erteilung eines Visums ermöglicht oder aber die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Im Rahmen des so genannten Dublin-Verfahrens wird bei jedem Asylantrag zunächst geprüft, ob der jeweilige Staat für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist. Sollte sich im Rahmen dieser Prüfung ergeben, dass ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, droht die Überstellung (Abschiebung) in den zuständigen Staat. Zur Dublin-III-Verordnung siehe: „Die Zuständigkeitsprüfung“.

Völkerrecht und internationaler Flüchtlingsschutz

Herzstück des internationalen, also auch des deutschen Flüchtlingsschutzes, ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, welches am 28. Juli 1951 in Genf von den Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Hintergrund der so genannten Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 sind die massiven Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkrieges. Angesichts der verübten Gräueltaten und der Unfähigkeit der Weltgemeinschaft, Schutzbedürftigen den nötigen Schutz zu gewähren, sollten die Rechte von Flüchtlingen und der Anspruch auf Schutz außerhalb des eigenen Herkunftsstaates in einem völkerrechtlichen Abkommen verankert werden.

Der Grundsatz der GFK besteht darin, dass eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder we-

gen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1 A GFK) internationalen Schutz erhält, da sie keinen nationalen Schutz bekommen kann. Kernstück der GFK ist das so genannte Non-Refoulement-Gebot des Art. 33 Abs. 1 GFK, das es den Vertragsstaaten untersagt, einen Flüchtling im Sinne des Art. 1 A GFK in einen Staat aus- oder zurückzuweisen, in dem sein Leben aufgrund von Verfolgung in Gefahr wäre. Dieses Zurückweisungsverbot schützt nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende während eines laufenden Asylverfahrens vor einer Abschiebung. Denn um den Schutz vor Zurückweisung garantieren zu können, müssen die Vertragsstaaten zunächst klären, ob es sich bei der asylsuchenden Person um einen Flüchtling im Sinne der Konvention handelt.

Die GFK war ursprünglich sowohl zeitlich als auch geographisch eingeschränkt. So galt der Schutzanspruch nur für Personen, die aufgrund von Ereignissen, die sich vor dem 1. Januar 1951 zugetragen hatten, ihr Herkunftsland verlassen mussten, und er war zusätzlich auf Flüchtlinge aus Europa beschränkt. Mit dem Zusatzprotokoll von 1967 wurde die zeitliche Beschränkung aufgehoben. Den Staaten blieb jedoch vorbehalten, den Anwendungsbereich der Konvention explizit auf europäische Flüchtlinge zu beschränken. So hat beispielsweise die Türkei die Konvention und das Zusatzprotokoll unterzeichnet, sie macht jedoch weiterhin Gebrauch von der geographischen Einschränkung sodass die GFK dort auf nicht-europäische Flüchtlinge keine Anwendung findet und somit für diesen Kreis der Schutzsuchenden unwirksam ist. 2014 hatten insgesamt 147 Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention und/oder das Zusatzprotokoll von 1967 unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland hat sowohl die GFK als auch das New Yorker Zusatzprotokoll ratifiziert.

TIPP

Weitere Informationen zum Thema „Flüchtlinge weltweit und internationaler Flüchtlingsschutz“ finden Sie auf der Internetseite des UNHCR Deutschland unter: www.unhcr.de



Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

Europäische Rechtsnormen haben im Zuge des Vergemeinschaftungsprozesses der Europäischen Union in den letzten Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung für das nationale Flüchtlingsrecht gewonnen. Eine besondere Rolle spielt dabei das so genannte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS), welches 2013 verabschiedet wurde. Als Produkt eines langjährigen politischen Prozesses mit dem Bestreben, eine gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik zu schaffen, umfasst das GEAS aktuell zwei Institutionen, zwei Verordnungen und fünf Richtlinien. Bei den Institutionen handelt es sich um die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX mit Sitz in Warschau (Polen) und dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) mit Sitz in Valetta (Malta). Bei den beiden Verordnungen handelt es sich um die Dublin-III-Verordnung und die EURODAC-Verordnung. Die fünf Richtlinien sind:

- ➔ Richtlinie zum vorübergehenden Schutz,
- ➔ Rückführungsrichtlinie,
- ➔ Aufnahme richtlinie,
- ➔ Asylverfahrensrichtlinie
- ➔ Qualifikationsrichtlinie.

Zum aktuellen Stand der Umsetzung der EU-Aufnahme- und Asylverfahrensrichtlinie

Die EU-Aufnahmerichtlinie beinhaltet zahlreiche Normen / Standards die bei der Aufnahme von Schutzsuchenden erfüllt werden müssen. Die EU-Asylverfahrensrichtlinie beinhaltet verbindliche Regelungen zu verfahrensrechtlichen Standards. Da jedoch die Umsetzungsfrist für beide Richtlinien der EU bereits am 20. Juli 2015 abgelaufen ist, und zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre lediglich ein erster Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung vorlag, wird auf die nähere Darstellung der Inhalte dieser Richtlinien verzichtet. Lediglich die Definition der Schutzbedürftigen mit besonderen Bedürfnissen muss in der Beratung berücksichtigt werden, da diesen besondere Rechte zustehen. Die Gruppe der Schutzbedürftigen mit besonderen Bedürfnissen ist in Artikel 21 definiert. Dort werden genannt: „Minderjährige, UMF, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Die Aufnahme richtlinie schreibt den Unterzeichnerstaaten vor, dass der Personenkreis im Rahmen eines Verfahrens ermittelt werden muss – die Zuständigkeiten sowie das erforderliche Identifikationsverfahren, sind jedoch zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Broschüre noch nicht geregelt. Zudem legt die Richtlinie fest, dass die besonderen Bedürfnisse befriedigt werden müssen, unklar ist bislang noch welche dies sind und wie umfangreich das geschehen muss. Da die Richtlinie nicht umgesetzt wurde, gilt seit dem 21. Juli 2015, dass schutzbedürftige Flüchtlinge sich direkt auf die Richtlinie beziehen können und diese Rechte einklagen können. Die Schutzbedürftigkeit bezieht sich allerdings nicht auf den asylrechtlichen Schutz, sondern auf die soziale, medizinische und psychische Situation der Flüchtlinge. Ein weiterer Aspekt sind die in der politischen Debatte als „Grenzlager“ diskutierten Aufnahmeeinrichtungen. Bereits die letzten Gesetzesänderungen ermöglichen es, dass Flüchtlinge aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten für die Dauer ihrer Verfahren in Aufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen. Die anstehenden Gesetzesänderungen werden zeigen, in welcher Form es diese „Grenzlager“ und welche Einschränkungen es für die dort lebenden Flüchtlinge in Deutschland geben wird.

Besondere Bedeutung für das deutsche Flüchtlingsrecht, kommt dabei der Qualifikationsrichtlinie (QRL) zu. Während die Definition des Flüchtlingsbegriffs der GFK relativ offen gehalten ist, stellt die QRL für die Mitgliedstaaten eine verbindliche Anweisung zur Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs dar. Daneben beinhaltet/normiert die QRL Standards für das Asylverfahren sowie für die (sozialen) Rechte von Flüchtlingen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurde in § 60 Abs. 1 AufenthG erstmalig auch dem Wortlaut nach umfassend Bezug auf die Genfer Flüchtlingskonvention genommen. Mit den Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz zum 1. Dezember 2013 wurde schließlich in § 3 Abs. 1 AsylG ein weiterer Schritt der Annäherung an das Völkerrecht vollzogen, indem nunmehr der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff der GFK wörtlich in das nationale Recht übernommen wurde. Zudem ist mit der Änderung des § 1 Abs. 1 AsylG auch die QRL unmittelbar Gegenstand des deutschen Rechts geworden.

TIPP Die Qualifikationsrichtlinie soll einheitliche Standards zur Interpretation der GFK liefern. Sie beschreibt die Handlungsakteure der Verfolgung, definiert Verfolgungshandlungen und -gründe und definiert den „ernsthaften Schaden“ beim subsidiären Schutz. Den Wortlaut der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) finden Sie u. a. auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: www.asyl.net



Flüchtlingsaufnahme seit 2012 bundesweit in der Krise

Nach einem „Rekordtief“ der Asylantragszahlen im Jahre 2007 ist die Zahl der Antragstellungen bereits ab 2008 kontinuierlich angestiegen. Spätestens seit 2010 sind, im Kontext der weltweiten Konflikt- und Krisenherde, deutliche Veränderungen hinsichtlich der Flüchtlingszahlen wahrnehmbar gewesen. Unter anderem der Abbau von Unterbringungskapazitäten auf Landes- und kommunaler Ebene sowie der Abbau von Personal in den am Verfahren beteiligten Behörden sowie in den Beratungsstellen zu Zeiten sinkender Flüchtlingszahlen und grober Versäumnisse von Bund, Land und Kommunen auf diese absehbaren Entwicklungen frühzeitig zu reagieren, hat dazu geführt, dass das System der Erstaufnahme von Flüchtlingen in Deutschland buchstäblich zusammengebrochen ist.

Unzureichende Unterbringungskapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen führen zu kurzen Verweildauern in diesen Einrichtungen und damit einhergehend zu einer deutlich schnelleren Zuweisung in die Kommunen. Dadurch hat die kommunale Flüchtlingsberatung neue Herausforderungen zu bewältigen. Während lange Zeit die Beratung zum Asylverfahren vor allem in den Erstaufnahmeeinrichtungen stattfand, sind seit einiger Zeit die Beratenden in der Kommune mit asylverfahrensrechtlichen Fragestellungen konfrontiert.

Der anhaltende Personalmangel beim Bundesamt führt in zahlreichen Fällen zu langen Asylverfahrenszeiten und in vielen Bundesländern auch dazu, dass die Anhörungen statt, wie gesetzlich vorgesehen kurz nach der Asylantragstellung, oftmals erst viele Monate nach der Einreise stattfindet. Wartezeiten bis zu einem Jahr sind dabei nicht unüblich. Nachfolgend werden die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen erläutert, die aufgrund des kollabierten Aufnahmesystems, zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Broschüre jedoch nicht in allen Fällen mit der tatsächlichen Praxis übereinstimmen.

Von der Ankunft bis zur Entscheidung

Die Anforderungen, die im Rahmen des Asylverfahrens an die schutzsuchende Person gestellt werden, sind sehr hoch. Neben zahlreichen einzuhaltenden gesetzlichen Fristen gibt es diverse Pflichten und Rechte, die den meisten Flüchtlingen aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer und der Komplexität des Rechtsgebietes oftmals nicht bekannt sind. Hinzu kommt, dass am Asylverfahren viele verschiedene staatliche Stellen beteiligt sind und die Zuständigkeiten, obwohl gesetzlich eindeutig geregelt, für die Betroffenen nicht immer klar ersichtlich sind.

Bereits zu Beginn des Asylverfahrens empfiehlt es sich deshalb, eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder einen asylrechtskundigen Anwalt bzw. eine Anwältin aufzusuchen. Im Rahmen der Beratung können die Schutzsuchende erste Fragen zu den Verfahrensabläufen sowie zu den gesetzlichen Pflichten und Rechten klären und ggf. auch Unterstützung in Bezug auf ihre psychosoziale Versorgung erhalten.

TIPP

Adressen von Flüchtlingsberatungsstellen sowie AsylrechtsanwältInnen erhalten Sie bei den Landesflüchtlingsräten der einzelnen Bundesländer www.fluechtlingsrat.de und beim Informationsverbund Asyl & Migration www.asyl.net

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Das Bundesamt prüft die Asylanträge und entscheidet über sie. Der Hauptsitz des Bundesamtes befindet sich in Nürnberg. Bundesweit gibt es derzeit zusätzlich rund 35 Außenstellen, die für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle.

TIPP

Die Kontaktdaten der jeweiligen Außenstellen sowie weitere Informationen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finden Sie hier: www.bamf.de

Die Außenstellen des Bundesamtes sind jeweils einer Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zugeordnet. Zuständig für die Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen sind die Bundesländer (vgl. § 44 AsylG). In der Aufnahmeeinrichtung werden die neu ankommenden Schutzsuchenden von der Landesaufnahmebehörde (LAB) bzw. der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des Landes als Asylsuchende registriert und untergebracht. Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet bis längstens 6 Monate in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). Für Schutzsuchende aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG, gilt seit dem 24. Oktober 2015 die Verpflichtung zur Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung bis zur Beendigung des Asylverfahrens und im Falle einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder Abschiebung (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

Im Anschluss an die Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung werden die Asylsuchenden nach einer bestimmten Aufnahmequote den Kommunen zugewiesen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Kommune für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zuständig. Die kommunale Ausländerbehörde nimmt dann die Verlängerung der Aufenthaltspapiere vor und ist auch dafür zuständig, die aus dem Asylverfahren resultierenden Rechtsfolgen umzusetzen. Siehe hierzu: „Die Aufgaben der Ausländerbehörde.“ Dabei arbeitet das Bundesamt eng mit den kommunalen Behörden zusammen.

Neben den oben genannten Stellen arbeitet das Bundesamt mit den Sicherheitsbehörden des Landes und des Bundes zusammen. So wertet das Bundeskriminalamt (BKA) beispielsweise die Fingerabdrücke der Asylsuchenden aus. Auch zwischen dem Bundesamt und der Bundespolizei besteht eine enge Zusammenarbeit insbesondere bei der Durchführung von Abschiebungen nach einem negativen Asylverfahren sowie bei Asylantragstellungen im Rahmen des so genannten Flughafenverfahrens und bei Zurückschiebungen an der Grenze.



Das Flughafenverfahren gemäß § 18a Asylgesetz

Das Flughafenverfahren ist ein Asylschnellverfahren, welches 1993 eingeführt wurde und derzeit Anwendung an den Flughäfen Frankfurt am Main, München, Berlin, Hamburg und Düsseldorf findet. Das Flughafenverfahren wird nur bei Personen durchgeführt, die entweder aus einem als sicher erklärten Herkunftsland (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal sowie Serbien) kommen oder keinen gültigen Pass oder Passersatz vorweisen können.

Im Rahmen des Flughafenverfahrens werden schutzsuchende Personen unmittelbar nach der Ankunft am Flughafen zu ihren individuellen Fluchtgründen angehört. Erst nach der Anhörung wird darüber entschieden, ob die Personen in die Bundesrepublik einreisen und hier ihr Asylverfahren durchlaufen dürfen. In der Praxis bedeutet dies, dass Flüchtlinge, die am Flughafen ankommen zunächst von der Bundespolizei ausgiebig

befragt und in der Regel am Folgetag von einem Entscheider oder einer Entscheiderin des Bundesamtes zu ihren individuellen Verfolgungsgründen angehört werden.

Die im Vergleich zum regulären Asylverfahren kurzen Rechtsbehelf- und Begründungsfristen (72 Stunden plus 4 Tage), erschweren einen effektiven Rechtsschutz.

Zum Zeitpunkt der Aktualisierung der Broschüre hatte sich die Große Koalition darauf verständigt, in Anlehnung an das Flughafenverfahren, Aufnahmeeinrichtungen an den Landesgrenzen zu schaffen, in denen nach ähnlichen Kriterien beschleunigte Asylverfahren, inklusive der verkürzten Fristen, durchgeführt werden sollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf lag zur Drucklegung noch nicht vor. Erklärtes Ziel der großen Koalition war jedoch, die gesetzlichen Regelungen noch bis Ende 2015 zu schaffen.

TIPP

Den Wortlaut des Asylgesetzes sowie andere für die Beratung möglicherweise wichtige Gesetze finden Sie hier:

www.gesetze-im-internet.de

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt zunächst, ob Deutschland gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist. Ist Deutschland zuständig und der Asylantrag als beachtlich eingestuft, erfolgt die inhaltliche Prüfung des Asylantrages. Dabei wird im Rahmen des Asylverfahrens überprüft, ob der Asylantragsteller die Voraussetzung für einen Schutzstatus erfüllt. Siehe hierzu näher: „Die Entscheidung“.

Wie die Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist und welche Pflichten und Rechte die asylsuchende Person während des Asylverfahrens hat, ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt.



Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge – UMF

Eine besondere Gruppe von schutzsuchenden Flüchtlingen sind unbegleitete Minderjährige – UMF genannt. Bei der Gruppe der UMF handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland fliehen und keine sorgeberechtigte Person in Deutschland haben. Sie sind in besonderem Maße auf Hilfe und Begleitung angewiesen.

Grundsätzlich garantiert § 42 SGB VIII den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen den Schutz der Jugendhilfe durch Inobhutnahme. Die Frage der Altersfeststellung bzw. -festsetzung ist hier von zentraler Bedeutung. Nur Minderjährige haben Anspruch auf diesen besonderen Schutz. Unbegleitete minderjährige Schutzsuchende wurden bis vor kurzem in Deutschland noch ab 16 Jahren ausländer- und asylrechtlich wie Erwachsene behandelt. Erst mit in Krafttreten der Änderungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz zum 24. Oktober 2015 sowie durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 wurde die Altersgrenze von 16 Jahren auf das Erreichen der Volljährigkeit hochgesetzt (vgl. § 12 Abs. 1 AsylG sowie § 80 Abs. 1 AufenthG).

Ebenfalls zum 1. November 2015 traten Regelungen zu einer bundesweiten Umverteilung von UMF in Kraft. Dazu ist das SGB VIII umfangreich geändert worden. So gibt es jetzt eine vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt, welches zuerst auf die Minderjährigen trifft. Dann wird in einem Verwal-

tungsverfahren geklärt, welches Jugendamt zukünftig zuständig sein wird. Die Verteilung steht unter dem Vorbehalt des Kindeswohles – bei Gefährdung bleibt das ursprünglich vorläufig zuständige Jugendamt auch weiterhin zuständig. Anderenfalls führt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme auch die Überstellung durch geeignete Personen an das endgültig zuständige Jugendamt durch und übermittelt die erforderlichen personenbezogenen Daten. Erst dann kommt es zu einer Vormundbestellung. Wichtig ist hierbei, dass bei der Bestimmung des endgültig zuständigen Jugendamtes auch Geschwister und sogenannte Fluchtgemeinschaften, das sind nicht familiär gebundene auf der Flucht entstandene Freundschaften, berücksichtigt werden müssen. Näheres dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesfachverbandes UMF s.u..

Im Gegensatz zu anderen Flüchtlingen, sind UMF nicht verpflichtet, sich unverzüglich als asylsuchend zu melden und einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr ist bei dieser Gruppe zunächst ein so genanntes Clearingverfahren durchzuführen. Das Clearingverfahren dient der umfassenden Klärung der individuellen Situation der jungen Flüchtlinge und umfasst u. a. folgende Aspekte: Identität, Familienzusammenführung, nötige Hilfen, Unterbringung, (aufenthaltsrechtliche) Perspektiven, etc.

Nicht in allen Fällen ist ein Asylantrag das geeignete Mittel für den Schutz. In einigen Fällen dürften Anträge auf nationale Abschiebungsverbote oder andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse geeigneter sein. Um dies beurteilen zu können, sollten asyl- und ausländerrechtsunkundige Vormünder/-innen sich an Beratungsstellen oder Anwaltsbüros wenden.

TIPP

Informationen zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesfachverbandes – Unbegleitete Minderjährige unter: www.b-umf.de

Die Meldung als Asylsuchender

Nach der Einreise müssen sich die Schutzsuchenden unverzüglich als Asylsuchende melden. Die Meldung als Asylsuchender kann bei jeder Polizeidienststelle oder Ausländerbehörde erfolgen. Sie kann auch direkt bei einer Aufnahmeeinrichtung erfolgen (vgl. § 13 Abs. 3 AsylG).

Die Flüchtlinge werden dann in der Regel zunächst von der Stelle, bei der sie sich als Asylsuchende gemeldet haben, erkennungsdienstlich behandelt (vgl. § 19 Abs. 2 AsylG). Dazu werden ihre Personendaten sowie ihre Fingerabdrücke (vorausgesetzt, sie sind älter als 14 Jahre) in einem zentralen, bundesweiten Computersystem gespeichert. Dies dient u. a. dazu festzustellen, ob die Person bereits früher einen Asylantrag in Deutschland oder in einem Mitgliedstaat der EU gestellt hat. Zudem wird ein Lichtbild der asylsuchenden Person erstellt. Auch hier ist die Voraussetzung, dass sie das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Anschließend erhalten die Asylsuchenden eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA) gemäß § 63a AsylG. Die BÜMA ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr handelt es sich bei der BÜMA um ein vorläufiges Aufenthaltspapier mit einer begrenzten Gültigkeitsdauer. Sie bescheinigt lediglich, dass sich die schutzsuchende Person nicht illegal, sondern zwecks Asylantragstellung in Deutschland aufhält. Nach der Meldung als Asylsuchender bei der Polizei oder der Ausländerbehörde müssen sich die Flüchtlinge unverzüglich bzw. innerhalb der in der BÜMA festgehaltenen Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bei der in der BÜMA genannten Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende melden (vgl. § 20 AsylG). Zu den Fristen und den Folgen eines Fristversäumnisses siehe: „Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens“.

TIPP

Die Meldung als Asylsuchender ist nicht mit der Stellung eines Asylantrages zu verwechseln. Der Asylantrag muss beim Bundesamt persönlich gestellt werden. Erst wenn dies erfolgt ist, gilt der Asylantrag als förmlich gestellt. Im Zuge der aktuellen Defizite in der Flüchtlingsaufnahme kann es zu Verzögerungen bei der Asylantragstellung kommen, so dass Schutzsuchende oftmals über Monate eine BÜMA erhalten. Die o. g. Meldefristen der Asylsuchenden gelten trotzdem.

Hinweis: Die mit der Erteilung der Aufenthaltsgestattung verbundenen Rechte (Leistungen, Zugang zur Erwerbstätigkeit nach einem dreimonatigen Arbeitsverbot) gelten auch, wenn nur eine BÜMA vorliegt.

Registrierung als Asylsuchender und Ermittlung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

In der Aufnahmeeinrichtung werden die Flüchtlinge als Asylsuchender registriert und vorläufig untergebracht sowie mit dem für das tägliche Leben notwendigen Bedarf an Lebensmitteln, Hygieneartikeln und ggf. medizinisch versorgt. Ob sie in dieser Aufnahmeeinrichtung bleiben können, hängt davon ab, ob es sich dabei bereits um die zuständige Aufnahmeeinrichtung handelt. Welche Aufnahmeeinrichtung für die Aufnahme zuständig ist, wird im Rahmen eines bundesweiten Verfahrens zur Erstverteilung der Asylbegehrenden, dem so genannten „EASY“-Verfahren, ermittelt.

Die Verteilung der Asylsuchenden im Rahmen des „EASY“-Verfahrens ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Neben den freien Kapazitäten der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung hängt es vor allem davon ab, welche Außenstelle des Bundesamtes das Herkunftsland der Antragstellenden bearbeitet. Außerdem gibt es festgelegte Aufnahmequoten, die regeln, wie viele Asylsuchende die jeweiligen Bundesländer aufnehmen müssen. Die Quoten werden nach dem so genannten „Königsteiner Schlüssel“ berechnet. Dieser wird für jedes Jahr neu entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der einzelnen Bundesländer berechnet.

TIPP

Weitere Informationen zum „EASY“-Verfahren finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter: www.bamf.de

Asylsuchende sind grundsätzlich verpflichtet, bis zu sechs Wochen – längstens jedoch sechs Monate – in der für sie zuständigen Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Für Schutzsuchende aus den sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a AsylG besteht die Verpflichtung hingegen bis zur Beendigung des Verfahrens und im Falle einer unanfechtbaren Ablehnung bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG). Nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung werden die Schutzsuchenden innerhalb des Bundeslandes, in dem sich ihre Landesaufnahmeeinrichtung befindet, einer bestimmten Kommune zugewiesen. Die Zuweisung bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesflüchtlingsaufnahmegesetz. Es besteht kein Anspruch darauf, in einem bestimmten Bundesland oder einer bestimmten Stadt zu wohnen. Sowohl bei der Verteilung nach dem „EASY“-Verfahren als auch bei der Zuweisung auf die Kommunen wird jedoch in der Regel die Familien-einheit gewahrt, so dass Eheleute und eingetragene Lebenspartner/-innen sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder zusammen untergebracht werden.

Vor dem Hintergrund des oben geschilderten Zusammenbruchs der Erstaufnahme, erfolgt die Zuweisung auf die Kommunen seit 2012 deutlich früher, so dass die Schutzsuchenden oftmals nur wenige Tage bzw. Wochen in der Landesaufnahmeeinrichtung verbringen. Auch die Registrierung ist derzeit nicht in allen Bundesländern gewährleistet, so dass Schutzsuchende in einigen Fällen auch ohne Registrierung von den zuständigen Behörden in die Kommunen weitergeleitet werden.

TIPP

Sollten Angehörige der Kernfamilie (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder) bereits in Deutschland leben, können die Asylsuchenden auf Antrag auch der Stadt zugewiesen werden, in der die Familienangehörigen leben. Alle anderen Familienangehörigen vermitteln keinerlei Anspruch auf eine Zuweisung in den Wohnort derselben, außer in Fällen, in denen aufgrund von Krankheit oder Behinderung eine besondere Pflege des Antragstellers notwendig ist und diese durch Familienangehörige gewährleistet werden kann.

Der Asylantrag

Ist die zuständige Aufnahmeeinrichtung im Rahmen des „EASY“-Verfahrens ermittelt und weicht diese von der Einrichtung ab, in der sich die asylsuchende Person bereits befindet, so muss sie sich unverzüglich bzw. bis zu einem ihr genannten Termin, spätestens jedoch innerhalb einer Woche in die zuständige Aufnahmeeinrichtung begeben (vgl. § 22 Abs. 3 AsylG). Erst dort wird bei der Außenstelle des Bundesamtes der förmliche Asylantrag gestellt.

Für den förmlichen Asylantrag müssen Flüchtlinge unverzüglich bzw. zu einem ihnen von den Behörden genannten Termin persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes erscheinen (vgl. § 23 Abs. 1 AsylVfG).

Bei der Asylantragstellung werden die Asylsuchenden noch nicht direkt zu den Fluchtgründen befragt. Dafür gibt es einen gesonderten Termin, die so genannte Anhörung. Im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung geht es vielmehr darum, dass die schutzsuchende Person offiziell als Asylantragsteller registriert und eine Akte beim Bundesamt angelegt wird. Ist die schutzsuchende Person zuvor noch nichterkennungsdienstlich behandelt worden, erfolgt diese Behandlung spätestens bei der persönlichen Asylantragstellung durch das Bundesamt (vgl. § 16 Abs. 2 AsylG). Für die Aktenanlage werden erneut die Personalien aufgenommen und ggf. mit den bereits erhobenen Daten der Stellen, bei denen das Asylgesuch stattgefunden hat, abgeglichen. Zudem werden die Antragstellenden darüber belehrt, dass bei Rücknahme oder unanfechtbarer⁹ Ablehnung des Asylantrages die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen bestimmten Einschränkungen im Sinne des § 10 Abs. 3 AufenthG unterliegt.

⁹ „Unanfechtbar“ bedeutet, dass gegen die negative Entscheidung keine Rechtsmittel mehr eingelegt werden können. Dies kann sowohl der Fall sein, wenn gegen die Entscheidung des Bundesamts nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht wird, dann wird der Bescheid bestandskräftig, oder wenn im Rahmen des Gerichtsverfahrens eine Entscheidung gefallen ist und die Frist für die Berufung verstrichen ist. Dann wird die Gerichtsentscheidung rechtskräftig. Sowohl die bestandskräftige als auch die rechtskräftige Entscheidung lassen sich unter dem Oberbegriff „unanfechtbar“ zusammenfassen.

Es kann sein, dass im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung bereits entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt werden. Eigentlich ist dies Bestandteil der Anhörung. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann diese Befragung jedoch auch schon bei der förmlichen Asylantragstellung erfolgen. Die Vorgehensweise unterscheidet sich zudem von Außenstelle zu Außenstelle.

Aufgrund der desolaten Erstaufnahmesituation, kann es in einigen Bundesländern derzeit auch dazu kommen, dass die persönliche Antragstellung beim Bundesamt erst nach der Zuweisung auf die Kommune erfolgt und die Asylsuchenden somit erst in der Kommune einen Termin zur Vorsprache beim Bundesamt für die formale Asylantragstellung erhalten und dann zu diesem Termin in der Außenstelle vorsprechen müssen. Der Anhörungstermin wird den Asylsuchenden per Post zugesandt. Es ist deshalb wichtig darauf zu achten, dass unmittelbar nach der Zuweisung auf die Kommune dem Bundesamt die aktuelle Adresse mitgeteilt wird.

Bei der förmlichen Asylantragstellung stellt das Bundesamt dem Asylantragsteller dann eine **Aufenthaltsgestattung** gemäß § 55 AsylG i.V.m. § 63 AsylG mit einer Gültigkeit von in der Regel drei Monaten aus. Diese wird für die Dauer des Asylverfahrens normalerweise jeweils um sechs Monate verlängert. Für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung ist nach Ablauf der drei Monate die Ausländerbehörde am Wohnort zuständig. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr handelt es sich um ein Aufenthaltspapier, das dem Asylantragsteller den Aufenthalt während der Zeit des Asylverfahrens gestattet.



Schriftliche Asylantragstellung gemäß § 14 Abs. 2 AsylG

Die Pflicht zur persönlichen Asylantragstellung in der Außenstelle des Bundesamtes entfällt für Personen, die:

- einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Blaue Karte EU) mit einer Gesamtgedulungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen,
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder
- **minderjährig sind** und der gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In diesen Fällen ist der Asylantrag im Regelfall schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg zu stellen. Die Zentrale bestimmt dann die für die Bearbeitung zuständige Außenstelle. Der schriftliche Antrag kann auch bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden. Diese ist gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 AsylG verpflichtet, den Antrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

Die schriftliche Asylantragstellung entbindet einen Teil des o.g. Personenkreises von der Verpflichtung in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen und führt dazu, dass die Personen nicht in die EASY-Verteilung kommen. Für Antragstellende, die einen Antrag aus der Haft, dem Krankenhaus oder einer Jugendhilfeeinrichtung stellen und diese vor einer Entscheidung über den Asylantrag verlassen können/müssen ist jedoch zu beachten, dass sie nach der Entlassung ebenfalls verpflichtet sind sich zu einer Aufnahmeeinrichtung zu begeben und eine bundesweite Verteilung möglich ist (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). Die Personen erhalten dann zu einem späteren Zeitpunkt die Einladung zu einem persönlichen Anhörungstermin beim Bundesamt. Siehe hierzu näher: „Die Anhörung“.

Fristen und Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens

Sowohl die Meldung als Asylsuchender als auch die Meldung bei der nächstgelegenen bzw. zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung und die persönliche Asylantragstellung beim Bundesamt haben unverzüglich bzw. innerhalb der von den Stellen genannten Fristen zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche (vgl. §§ 13, 20, 22, 23 und 66 AsylG).

Bei dem Begriff „unverzüglich“ handelt es sich um einen definierten Rechtsbegriff. „Unverzüglich“ bedeutet, dass die schutzsuchende Person der gesetzlichen Verpflichtung zur Meldung ohne schuldhaftes Verzögern nachkommen muss.

Kommt die asylsuchende Person den verschiedenen Meldepflichten nicht innerhalb der gesetzten Frist nach und wird ihr vorgeworfen, dass sie der Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist, so wirkt sich dies negativ auf ihr Asylverfahren aus. Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen verspäteten Meldung wird in allen Fällen der Asylantrag als Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylG gewertet. Dies bedeutet, dass die Fluchtgründe, die vor der Einreise nach Deutschland entstanden sind, nicht mehr geprüft werden, sondern nur noch die Gründe, die sich nach der Einreise ergeben haben. Somit ist eine Ablehnung des Asylantrages mehr als wahrscheinlich (vgl. § 20 Abs. 2 AsylG).

Durch eine gröbliche Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten, inklusive der Meldepflichten, laufen Schutzsuchende zudem Gefahr, dass der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, ohne dass sie zuvor die Möglichkeit hatte, ihre Fluchtgründe im Rahmen der Anhörung detailliert darzulegen (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG).

Die Schutzsuchenden werden von den unterschiedlichen staatlichen Stellen schriftlich über ihre Mitwirkungspflichten im Asylverfahren und die Konsequenzen der Verletzung dieser Pflichten belehrt und sie müssen unterschreiben, dass sie die Belehrung erhalten und verstanden haben. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass viele Flüchtlinge die Belehrungen und insbesondere die Konsequenzen der Verletzung der

Mitwirkungspflichten in ihrer für das Asylgesuch existentiellen Bedeutung nicht erkennen. Dies hat verschiedene Ursachen. Zum einen können eventuelle Verständigungsprobleme dazu führen, dass es zu Missverständnissen kommt. Auch ist zu beachten, dass sich viele Flüchtlinge direkt nach der Einreise in einer Ausnahme-situation befinden. Sie haben oftmals eine lange und beschwerliche Flucht hinter sich und sind zunächst erleichtert, dass sie in Sicherheit sind. Viele von ihnen haben aufgrund ihrer Erlebnisse mit den staatlichen Stellen ihrer Herkunftsländer zudem Misstrauen und/oder Angst gegenüber staatlichen Stellen und trauen sich möglicherweise nicht, Nachfragen zu stellen. Dies sind nur einige Beispiele dafür, warum es in der Praxis häufig vorkommt, dass Flüchtlinge die Belehrungen unterschreiben ohne dass sie verstanden haben, welche weit reichenden Konsequenzen sich für ihr Schutzgesuch ergeben, wenn sie die Mitwirkungspflichten nicht einhalten. Das Problem ist jedoch: die Unterschrift zählt.

TIPP Melden sich Flüchtlinge nicht innerhalb der gesetzten Frist bei den genannten Stellen und ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, so können sie zwecks Aufenthaltsermittlung zur Fahndung ausgeschrieben werden (vgl. § 66 AsylG). Ist die Frist verstrichen, sollten dem Bundesamt schriftlich die Gründe dargelegt werden, warum die Frist überschritten wurde und dass es sich dabei nicht um grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsätzlichkeit des Schutzsuchenden handelte.

Die Anhörung

Nachdem der Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes gestellt worden ist, erhalten Asylsuchende einen Termin für die persönliche Anhörung durch einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin (Entscheider/-in) des Bundesamtes. Im Rahmen der Anhörung werden die Flüchtlinge zu ihren Asylgründen befragt. Der Termin wird den Antragstellenden schriftlich zugestellt. In der Regel soll die Anhörung innerhalb weniger Tage nach der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt erfolgen. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann es allerdings auch länger dauern. Derzeit kann es, aufgrund des Personalmangels beim Bundesamt, je nach Herkunftsland, zu Wartezeiten bis zu zwölf Monaten kommen.

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat die asylsuchende Person die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb sie das Herkunftsland verlassen musste und was ihm bei einer Rückkehr droht (vgl. § 25 AsylG). Die Anhörung stellt *die* Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen.

Neben der Frage, ob die persönlichen Erlebnisse als schutzrelevant einzustufen sind bzw. die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG begründen können, dient die persönliche Anhörung auch dazu, sich ein Bild über die Glaubwürdigkeit der Antragstellenden zu machen. Denn nur, wenn der Entscheider bzw. die Entscheiderin zu dem Eindruck gelangt, dass die Person glaubwürdig ist und schutzrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen vorgetragen werden, wird ein Schutzstatus erteilt. Hat der Entscheider bzw. die Entscheiderin Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragstellenden, droht der gesamte Vortrag als unglaubwürdig eingestuft und der Asylantrag als (offensichtlich) unbegründet abgelehnt zu werden. Ein Vortrag gilt insbesondere als unglaubwürdig, wenn er in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG).

Hintergrund all dieser Fragen ist, neben der Glaubwürdigkeitsprüfung, auch das Fluchtschicksal im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und des EU-Rechtes. Danach kommt es vor allem darauf an, dass die Schutzsuchenden glaubhaft machen können, dass sie aus begründeter Furcht vor individueller Verfolgung geflohen sind. Auch muss deutlich werden, dass bei einer möglichen Rückkehr eine existenzielle Gefahr droht. Hinzu kommt, dass es eine Kausalität zwischen der Verfolgung und der Flucht geben muss. Das bedeutet, dass die Ereignisse, die die Person gezwungen haben ihr Herkunftsland zu verlassen, unmittelbar zur Flucht geführt haben müssen. Eine Kausalität wird z. B. nicht angenommen, wenn das Flucht auslösende Ereignis bereits länger zurück liegt und die Person sich weiterhin in der Gefahrenregion aufgehalten hat, ohne dass Gravierendes geschehen ist. Des Weiteren wird geprüft, ob möglicherweise eine interne Schutz-

möglichkeit besteht. Dies ist der Fall, wenn die Person in einer anderen Region des eigenen Herkunftsstaates vor den angegebenen Gefahren sicher gewesen wäre. Ähnliches gilt für den Fall, dass der Flüchtling in einem als sicher bezeichneten Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hätte.

Einige Flüchtlinge haben aus den verschiedensten Gründen Angst zu erzählen, was ihnen in ihrem Herkunftsland und/oder auf der Flucht passiert ist. Insbesondere Traumatisierten, Opfern von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Minderjährigen fällt es schwer über das Erlittene zu reden. Hinzu kommt, dass – u. a. von Fluchthilfe-, Schlepperorganisationen oder Familienangehörigen – oft der Ratschlag gegeben wird eine falsche „Asyl-Geschichte“ zu erzählen. Das funktioniert in den meisten Fällen nicht, da bei der Anhörung nur ohne weitere inhaltliche Kenntnisse geantwortet werden kann. Auch gefälschte Beweismittel werden in der Regel aufgedeckt und dann besteht die Gefahr, dass der Asylantrag abgelehnt wird. Die von den Schleppern vorgefertigten Geschichten sind den EntscheiderInnen bekannt und werden durchschaut. Damit ist die Person für das Bundesamt unglaubwürdig und selbst wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt berichtet, was wirklich passiert ist, glaubt man ihr in der Regel nicht mehr.

Auch in Fällen von Traumatisierungen, geschlechtsspezifischer Verfolgung und Angst vor staatlichen Institutionen, etc. sollte deshalb versucht werden vollständig und detailliert zu berichten. Falls Angst besteht, etwas zu erzählen, so sollte dies auch gesagt und darauf hingewiesen werden, dass der Vortrag unvollständig ist und es noch etwas gibt, über das die Person gerade aber nicht sprechen kann. Daten oder andere Angaben sollten nur genau genannt bzw. gemacht werden, wenn diese auch wirklich bekannt sind. Unsicherheiten sollten ehrlich angesprochen werden.

TIPP Vor der Anhörung empfiehlt es sich, Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem asylrechtskundigen Anwalt bzw. einer Anwältin aufzunehmen, damit sich die Flüchtlinge über ihre Rechte und Pflichten in Ruhe informieren und eventuelle Fragen zum Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland stellen können.

Flüchtlinge ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten verpflichtet, an dem ihnen genannten Termin an der Anhörung teilzunehmen. Erscheinen sie ohne genügende Entschuldigung bei dem Termin nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage über den Asylantrag (vgl. § 25 Abs. 4 S. 4 und 25 Abs. 5 AsylG). Dies kann zur Folge haben, dass ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird.

TIPP Kann die schutzsuchende Person – z. B. aufgrund einer Erkrankung – nicht an dem zugewiesenen Termin an der Anhörung teilnehmen, ist das Bundesamt so früh wie möglich darüber zu informieren und es sind die Gründe/ggf. Atteste dem Bundesamt schriftlich mitzuteilen.

Die Antragstellenden haben ein Recht darauf, in ihrer Herkunftssprache angehört zu werden. Dafür wird vom Bundesamt ein Sprachmittler gestellt. Die Antragstellenden können auf eigene Kosten auch einen geeigneten Sprachmittler ihrer Wahl hinzuziehen (vgl. § 17 AsylVfG).

TIPP Es ist deshalb wichtig, dem Bundesamt so früh wie möglich mitzuteilen, in welcher Sprache sich die schutzsuchende Person am besten verständigen kann. In der Beratung sollten die Angaben, die auf dem förmlichen Dokument der Asylantragstellung zur Sprache gemacht werden, noch einmal zusammen mit dem Klienten überprüft und sicher gestellt werden, dass es sich dabei um die Sprache handelt, in der er zu seinen Asylgründen befragt werden möchte.

Schutzsuchende haben das Recht, ihren Anwalt oder eine anderweitige dritte Person als Beistand zur Anhörung mitzunehmen. Dies sollte jedoch vor dem Termin mit dem Bundesamt geklärt werden, damit gewährleistet ist, dass der Beistand auch tatsächlich teilnehmen kann (vgl. § 25 Abs. 6 AsylG).

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung/sexueller Gewalt geworden sind, haben das Recht, von einer Frau angehört zu werden und eine Sprachmittlerin für die Übersetzung bereitgestellt zu bekommen. Sollte es bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte

dafür geben, dass dies der Fall ist, sollte das Bundesamt darüber informiert und für die Anhörung eine Entscheiderin und eine Sprachmittlerin eingefordert werden.

Ablauf der Anhörung

In der Regel besteht die Anhörung aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden dem Schutzsuchenden entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt. Darüber hinaus wird u.U. auch nach Gründen gefragt, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG sprechen (s.u.).

Ist die Befragung nach dem 25-Fragenkatalog bereits bei der Asylantragstellung erfolgt, wird in der Anhörung nur noch auf eventuelle Unklarheiten eingegangen. Sollte es bei der Asylantragstellung oder auch bei der Befragung durch die (Bundes-)Polizei oder die Ausländerbehörde zu Missverständnissen gekommen sein oder nicht alles korrekt aufgenommen bzw. von den Antragstellenden wichtige Angaben vergessen worden sein, haben sie an dieser Stelle noch Gelegenheit, die Missverständnisse aufzuklären bzw. die Angaben zu ergänzen.

Grundsätzlich gilt: Unabhängig davon, ob die schutzsuchende Person bereits von anderen Stellen zu ihren Fluchtgründen und/oder ihrem Reiseweg befragt worden ist, kommt es darauf an, was sie dann in der Anhörung berichtet. D.h. es kann sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Dies ist jedoch wichtig, da nur das, was in der Anhörung auch gesagt und protokolliert worden ist, später zählt. Allerdings sollte den Antragstellenden auch bewusst sein, dass alle Angaben, die bereits vorher gemacht worden sind, auch dem Bundesamt vorliegen. Falls diese Angaben zuvor unvollständig oder nicht korrekt waren, so können sie an dieser Stelle noch ergänzt bzw. korrigiert werden. Außerdem sollte erklärt werden, weshalb zunächst fehlerhafte Angaben gemacht wurden.

Auch wenn es bei den Fragen nach dem 25-Fragenkatalog noch nicht direkt um die Fluchtgründe geht, ist es bereits in diesem Teil sehr wichtig, dass die Fra-

gen so genau wie möglich beantwortet werden, da eventuelle Widersprüche/Ungenauigkeiten dazu führen können, dass das Bundesamt die Glaubwürdigkeit der Schutzsuchenden in Frage stellt. Im schlimmsten Fall werden dann auch die Angaben zu den Fluchtgründen nicht geglaubt und der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Anschluss an den 25-Fragenkatalog werden Schutzsuchende im zweiten Teil der Anhörung aufgefordert, ihre individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was bei einer Rückkehr in das Herkunftsland befürchtet wird. Im Gegensatz zum ersten Teil der Anhörung gibt es dabei keinen standardisierten Fragenkatalog. Flüchtlinge müssen von selbst berichten, was im Herkunftsland passiert ist und weswegen sie dieses verlassen mussten und dorthin auch nicht zurückkehren können (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG). In diesem Kontext sollten auch eventuelle Krankheiten genannt werden und es sollte erläutert werden, warum die Behandlung im Herkunftsland nicht möglich war.

Die wenigsten Flüchtlinge haben Dokumente bei sich, die belegen können, dass das, was sie berichten, tatsächlich passiert ist. Deshalb ist es besonders wichtig, dass die Ereignisse so genau wie möglich geschildert werden, damit sich der Entscheider bzw. die Entscheiderin ein genaues Bild von der individuellen Gefährdungssituation im Herkunftsland machen kann.

Dabei reicht es nicht aus, lediglich auf die allgemeine Situation im Herkunftsland zu verweisen. Vielmehr müssen Antragstellende ihre individuellen Fluchtgründe schildern und so genau und ausführlich wie möglich berichten, was ihnen im Herkunftsland bereits passiert ist, bzw. was sie befürchten, wenn sie zurückkehren müssten, und worauf diese Befürchtungen gründen. Ein detaillierter Vortrag erhöht auch die Chancen, dass der Vortrag als glaubwürdig eingestuft wird.

Angaben insbesondere zur Situation im Herkunftsland (Ereignisse, aber auch geographische oder andere Gegebenheiten vor Ort) sowie Angaben zum Reiseweg sind vom Bundesamt überprüfbar. (Dublin III: Fingerabdrücke EURODAC, Situation im Herkunftsland: Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Berichte von Liaisonbeamten.)

TIPP Viele Flüchtlinge fühlen sich in der Anhörungssituation genötigt, auf alle Fragen, insbesondere zu Daten, eine Antwort geben zu müssen und trauen sich nicht zu sagen, dass sie es möglicherweise nicht genau wissen. Dies ist allerdings falsch. Grundsätzlich gilt zwar, dass Flüchtlinge so genaue Angaben wie möglich machen sollen, d. h. auch bei Daten so genau wie möglich sein sollten. Wissen sie das genaue Datum jedoch nicht mehr, sollten sie dies auch sagen. Es wäre fatal, aufgrund der Drucksituation ein nur ungefähr bekanntes Datum als gesichert anzugeben. Dies birgt die Gefahr, dass es zu Widersprüchen kommt und somit auch die Glaubwürdigkeit der Schutzsuchenden angezweifelt wird. Es ist deshalb besser, Daten entlang der Ereignisse einzugrenzen, bspw.: „kurz vor oder nach der Ausreise“, „kurz vor oder nach einem Fest“, etc.

Eheleute und Familienangehörige werden in der Regel getrennt angehört. Die Angaben der Familienangehörigen werden später verglichen. Sollte es zu Widersprüchen innerhalb der Vorträge der einzelnen Familienangehörigen kommen, wirkt sich auch das auf die Glaubwürdigkeit der Antragstellenden aus und im schlimmsten Fall wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch hier gilt deshalb: Sollten die Eheleute nach Sachverhalten gefragt werden, zu denen sie keine oder nur ungenaue Angaben machen können, sollten sie dies ehrlich sagen. Gleiches gilt für Fälle, in denen Ehepaare gemeinsam angehört werden und einer der beiden über bestimmte Ereignisse in Anwesenheit des Ehegatten nicht sprechen kann oder will, bspw. bei sexueller Gewalt oder Folterungen von der der andere Ehepartner nichts wissen soll. Auch in diesen Fällen sollte möglichst darauf hingewiesen werden, dass es noch etwas gibt, über das die Person aber nicht reden kann.

Sollten Antragstellende Beweise (z. B. Internet- oder Zeitungsberichte, Fotos, Haftentlassungspapiere o. Ä.) bei sich haben, sollten diese unbedingt direkt in der Anhörung abgegeben werden. Können Belege über Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland noch nachträglich besorgt werden, sollte dies ebenfalls im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben werden. Bereits vorhandene, aber nicht genannte Beweise, die nachträglich dem Bundesamt zugeschickt werden,

können als gesteigertes Vorbringen gewertet werden und im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Gefälschte oder verfälschte Dokumente oder Beweismittel werden vom Bundesamt in der Regel als solche erkannt und verschlechtern die Chancen, als glaubwürdig eingestuft zu werden.

TIPP

Antragstellende haben das Recht, von allen eingereichten Dokumenten, Beweisen, etc. eine Kopie zu erhalten (vgl. § 21 Abs. 4 AsylG). Sie sollten darauf auf jeden Fall bestehen!

Die Anhörung ist grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Die Antragstellenden sollten sich deshalb unbedingt die Zeit nehmen, die sie brauchen, um alle Ereignisse und Informationen, die für das Asylverfahren wichtig sind, darzulegen. Manche Flüchtlinge wollen die Anhörung möglichst schnell hinter sich bringen, insbesondere, wenn sie von Ereignissen berichten müssen, die sehr schmerzhaft waren. Andere berichten so genau wie möglich und werden möglicherweise vom Entscheider oder der Entscheiderin gedrängt, schneller zu erzählen. Es ist allerdings sehr wichtig, dass sich die Antragstellenden nicht drängen lassen und sich die Zeit nehmen, alles was sie für wichtig halten, vorzubringen. Notfalls kann die Anhörung auch unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.



Anhörung zur Entscheidung über die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 AufenthG

Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG erhalten Personen die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot ist grundsätzlich zu befristen. Daneben können u.a. auch Schutzsuchende aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten im Falle einer negativen Entscheidung über den Asylantrag mit einem Einreise- und Aufenthaltsverbot belegt werden (§ 11 Abs. 7 AufenthG). Zuständig für die Befristung sämtlicher in § 11 AufenthG möglichen Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie für die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 7 ist seit dem 1. August 2015 das Bundesamt. Die Befristung dieses Verbotes ist im Falle einer negativen Entscheidung über den Asylantrag bereits mit dem ablehnenden Bescheid zu verfügen. Vor diesem Hintergrund erhalten die Schutzsuchenden derzeit bereits während des laufenden Asylverfahrens ein Anhörungsschreiben, in dem sie sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen dazu äußern sollen, welche schutzbedürftigen Belange sie geltend machen möchten, die bei der Bemessung der Frist eine Rolle spielen. Künftig sollen diese Fragen Bestandteil der Anhörung zu den Fluchtgründen werden.

Die Rückübersetzung

Die Fragen und Antworten werden auf Deutsch vom Entscheider bzw. der Entscheiderin in der Regel entweder direkt mitgeschrieben oder auf ein Diktiergerät aufgenommen und dann später abgetippt. Der Verlauf der Anhörung wird als Niederschrift – so genanntes Anhörungsprotokoll – festgehalten. Antragstellende haben das Recht, sich das gesamte Anhörungsprotokoll (Fragen und Antworten) erneut vom Dolmetscher rückübersetzen zu lassen. Diese Rückübersetzung erfolgt entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten, oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls. Das Recht auf Rückübersetzung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Denn nur auf diesem Wege kann der Flüchtling sichergehen, dass alles, was gesagt, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem gibt es an dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls relevante Dinge vergessen wurden. Diese werden dann ins Protokoll aufgenommen. Die Asylsuchenden müssen unterschreiben, dass sie eine Rückübersetzung erhalten haben.

Verzichtet ein Flüchtling auf die Rückübersetzung, muss dieses ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Eine Korrektur bzw. Ergänzung des Anhörungsprotokolls nach Abschluss der Anhörung ist sehr schwierig. Sollten Flüchtlinge in der Anhörungssituation asylrelevante Aspekte vergessen haben vorzutragen und/oder auf eine Rückübersetzung verzichtet haben und nach Zustellung des schriftlichen Anhörungsprotokolls festgestellt haben, dass etwas fehlt oder nicht korrekt aufgenommen wurde, empfiehlt es sich, umgehend Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem bereits zuständigen Asylanwalt aufzunehmen, um diese Aspekte und Korrekturen dem Bundesamt schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, dass gut begründet sein muss, weshalb die betroffene Person dies nicht bereits in der Anhörungssituation mitgeteilt hat. Grundsätzlich gilt nämlich dass alles, was nach der Anhörung mitgeteilt wird, als gesteigertes Vorbringen gewertet werden kann. Dies bedeutet, vereinfacht dargestellt, dass der Person nicht geglaubt wird, sondern der Verdacht im Raum steht, dass die Person Sachverhalte erfunden hat, nur um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen.

Nachträgliche Informationen können zudem in Bezug auf die Entscheidung über den Asylantrag unberücksichtigt bleiben (vgl. § 25 Abs. 3 AsylG).

TIPP Sofern weitere Fluchtgründe oder andere relevante Informationen die für die Entscheidung über den Asylantrag von Bedeutung sind erst nach der Anhörung preisgegeben werden, können und sollten diese in jedem Fall an das Bundesamt weitergeleitet werden. Allerdings ist in diesen Fällen glaubhaft darzulegen/zu erklären, weshalb die schutzsuchende Person diese Sachverhalte in der Anhörung nicht genannt hat bzw. nicht nennen konnte.

Mögliche Schwierigkeiten in der Anhörung

⇒ Verständigungsprobleme

Der Sprachmittler bzw. die Sprachmittlerin stellt eine zentrale Figur in der Anhörungssituation dar. Denn die Antragstellenden sind darauf angewiesen, dass ihr Vortrag korrekt und vollständig vom Dolmetscher übersetzt und die Fragen des Entscheiders ebenfalls verständlich und genau in ihre Sprache übersetzt werden. Die Qualität der Dolmetschenden ist sehr unterschiedlich. Nicht immer handelt es sich um staatlich anerkannte DolmetscherInnen. Auch kann es in der Praxis zu Verständigungsproblemen beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Dialekte o. Ä. kommen. Dies kann im Rahmen der Anhörung zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Es ist deshalb wichtig, dass bereits im Vorfeld der Anhörung dem Bundesamt mitgeteilt wird, in welcher Sprache die schutzsuchende Person angehört werden möchte. Sollte es trotzdem zu Verständigungsproblemen kommen, so ist es wichtig, dass die Flüchtlinge dies äußern und darauf achten, dass – falls kein anderer Dolmetscher bestellt wird und die Anhörung trotz der Einwände fortgesetzt wird – dies auch im Protokoll aufgenommen wird.

⇒ Angst vor staatlichen Stellen / Misstrauen gegenüber dem Dolmetscher als „Landsmann“

Je nach Herkunftsland und Fluchtgrund kann es bei den Flüchtlingen auch Misstrauen gegenüber den Sprachmittlern geben. Insbesondere bei Personen, die politisch aktiv gewesen sind, oder denen Oppositionsnähe zugeschrieben worden ist, besteht häufig die Sorge, dass der Sprachmittler möglicherweise dem Geheimdienst des Herkunftslandes angehören könnte. Auch Religionszugehörigkeit oder Ethnie der Dolmetschenden kann dieses Misstrauen auslösen. Aus diesen Gründen wird oft nicht alles erzählt. Auch in diesem Fall sollten diese Bedenken möglichst während der Anhörung genannt und ins Protokoll aufgenommen werden.

⇒ Geschlechtsspezifische Verfolgung / sexuelle Gewalt

Frauen, die Opfer von geschlechtsspezifischer Verfolgung oder sexueller Gewalt geworden sind und dies einem Mann gegenüber nicht erzählen können/möchten, haben das Recht, dies auch während der Anhörung zu sagen. Dann muss die Anhörung entweder am selben Tag oder an einem anderen Termin mit einer Entscheidung und einer Sprachmittlerin fortgesetzt werden.

⇒ Traumatisierungen

Viele Flüchtlinge sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland oder auch während der Flucht traumatisiert. Ein Merkmal von Traumafolgestörungen, insbesondere der bei Flüchtlingen häufig auftretenden Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), ist, dass bestimmte Erinnerungen an traumatische Erlebnisse vom Bewusstsein abgespalten und somit oftmals nicht direkt abrufbar sind. D.h., insbesondere bei traumatisierten Flüchtlingen kann es dazu kommen, dass bestimmte für die Entscheidung über den Asylantrag relevante Informationen während der Anhörung nicht vorgetragen werden. Sollten bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte auf eine Traumatisierung vorliegen, so sollte der Flüchtling möglichst schnell entsprechend versorgt und beim Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass ein Verdacht auf eine Traumatisierung vorliegt. Gibt es

möglicherweise schon fachärztliche Atteste, die die Verdachtsdiagnose bestätigen, sollten auch diese an das Bundesamt weitergeleitet werden. Stellt sich nach der Anhörung heraus, dass eine Person traumatisiert und deshalb in Behandlung ist, so sollte dies ebenfalls umgehend ans Bundesamt weitergeleitet werden. Traumatisierte Flüchtlinge sollten am Besten bei der Anhörung begleitet werden. Droht eine Retraumatisierung oder ein Zusammenbruch des Flüchtlings während der Anhörung, so ist diese abubrechen.

TIPP Adressen von Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge finden Sie auf der Internetseite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): www.baff-zentren.org

⇒ Krankheiten / Gesundheitszustand

Auch im Falle von Krankheiten und Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, sollten diese in der Anhörung genannt werden. Falls sie im Zusammenhang mit der Flucht stehen (z. B. unzureichende medizinische Versorgung im Herkunftsland) sollte möglichst genau dargelegt werden, um welche Erkrankung es sich handelt, wie sich diese auswirkt und inwiefern sie möglicherweise im Herkunftsland nicht oder nicht ausreichend behandelbar ist.

Zu Beginn einer jeden Anhörung werden die Antragstellenden gefragt, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen die Anhörung durchzuführen. Bereits an dieser Stelle können und sollten gesundheitliche Beschwerden genannt werden.

Grundsätzlich gilt: Jeder Flüchtling hat während der Anhörung ein Recht auf Pausen, Essen und Trinken und sollte diese bei Bedarf auch einfordern.

TIPP

Auf der Internetseite des „Informationsverbundes Asyl & Migration“ finden Sie ein hilfreiches Informationsblatt für Asylantragstellende, in dem die Besonderheiten der Anhörung sowie die sonstigen Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt sind. Dieses Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen unter: www.asyl.net erhältlich.

Auf der Internetseite finden Sie auch eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank zu asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen sowie aktuelle Herkunftsländerinformationen.

Weitere Herkunftsländerinformationen finden Sie auch in der Datenbank des European Country of Origin Information Network unter: www.ecoi.net

Bedeutung des Anhörungsprotokolls

Das Anhörungsprotokoll stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Nur was auch im Protokoll steht, kann im weiteren Verfahren geltend gemacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Fluchtgründe als auch auf alle Aussagen und mögliche Schwierigkeiten, die während der Anhörung aufgetreten sind, wie z. B. Verständigungsprobleme, etc. Es reicht also nicht aus, diese anzusprechen, sondern es ist wichtig, dass sie auch im Protokoll festgehalten werden.

Da das Anhörungsprotokoll so wichtig ist, sollten Schutzsuchende nach Zusendung des Protokolls damit unbedingt eine Flüchtlingsberatungsstelle aufsuchen bzw., falls ein Anwalt oder eine Anwältin bereits mandatiert ist, das Protokoll mit ihm oder ihr durchgehen. Sollten bestimmte Dinge im Protokoll fehlen oder wichtige Aspekte aus den oben beschriebenen Gründen nicht angesprochen worden sein, so können Ergänzungen dem Bundesamt noch zugeschickt werden. Hat eine Person innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung noch kein Protokoll erhalten, sollte bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes nachgefragt und um die Zusendung des Protokolls gebeten werden. Aufgrund der aktuellen Überlastung des Bundesamtes, kommt es derzeit nicht

selten vor, dass das Protokoll erst deutlich später z.T. sogar erst mit der Entscheidung verschickt wird. Trotz der Überlastung der Behörden sollte in der Praxis das Bundesamt unbedingt um Zusendung des Protokolls gebeten werden.



Beschleunigte Asylverfahren ohne Anhörung

In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Situationen gegeben, in denen Flüchtlinge aus bestimmten Herkunftsländern, die vom Bundesamt als besonders „unsicher“ eingestuft wurden zur Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, statt im Rahmen einer Anhörung mittels eines vom Bundesamt ausgestellten Fragebogens, die Fluchtgründe schriftlich darzulegen. Dies war beispielsweise bei Schutzsuchen-

den aus Syrien, Eritrea und bestimmten Gruppen irakischer Flüchtlinge der Fall. Die schutzsuchende Person wird dann vom Bundesamt angeschrieben und auf die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens hingewiesen. Die Betroffenen können entscheiden, ob sie den Fragebogen ausfüllen möchten oder ob sie auf eine persönliche Anhörung bestehen. Auch ein solcher Fragebogen sollte nicht ohne Beratung ausgefüllt und verschickt werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen bezüglich der Genauigkeit, Vollständigkeit und Glaubhaftmachung wie bei der persönlichen Anhörung.

Nach der Anhörung

Die Entscheidung über den Asylantrag wird den Flüchtlingen in einem schriftlichen Bescheid des Bundesamtes per Post zugestellt.

Asylantragstellende sind verpflichtet, nach der Zuweisung in die Kommune dem Bundesamt ihre neue Adresse mitzuteilen. Dies ist sehr wichtig, damit die Antragstellenden alle Mitteilungen, insbesondere die Entscheidung des Bundesamtes, auch erhalten (vgl. § 10 AsylG). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach und erreichen die Schreiben des Bundesamtes, wird ihnen dies zur Last gelegt.

Solange über den Asylantrag der Schutzsuchenden noch nicht abschließend entschieden wurde, können und sollten neue Erkenntnisse, die für die Entscheidung über das Asylverfahren relevant sind, unverzüglich an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Die Entscheidung

Das Bundesamt hat verschiedene Möglichkeiten, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen.

Das Bundesamt kann Antragstellenden einen Schutzstatus gewähren oder ein Abschiebungsverbot verhängen. Es kann den Asylantrag ablehnen – auch „einfache Ablehnung“ genannt – und es kann den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Mit der Entscheidung des Bundesamtes wird, im Falle einer Ablehnung, auch eine Ordnungsverfügung erlassen, in der zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht wird.

Die Entscheidungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, aus der hervorgeht, bei welchem Verwaltungsgericht und innerhalb welcher Frist Klage und ggf. Eilantrag gegen den Bescheid eingelegt werden kann.

Bevor allerdings das Asylverfahren „eröffnet“ wird, prüft das Bundesamt, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.



Die inhaltlichen Entscheidungsmöglichkeiten des Bundesamtes

- Asylberechtigung
- Ablehnung der Asylberechtigung, aber Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, aber Zuerkennung des subsidiären Schutzes¹⁰
- Ablehnung der Asylberechtigung, keine Zuerkennung des internationalen Schutzes, aber Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten
- Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot

¹⁰ Die Formulierung „internationaler Schutz“ umfasst sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylVfG) als auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne des ernsthaften Schadens – drohende Folter, Todesstrafe, individuelle Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 AsylVfG). Siehe hierzu näher: „Das Konzept des Internationalen Schutzes“.

Die Zuständigkeitsprüfung

Gemäß der Dublin-III-Verordnung ist innerhalb der Europäischen Union nur ein Mitgliedsstaat der EU für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig. Dazu gibt es in der Verordnung eine Rangfolge. Da Dublin III eine äußerst komplizierte Rechtsnorm ist und viel Erfahrung in der Beratung benötigt wird, um Dublin-Fälle angemessen zu beraten, hier nur eine vereinfachte Darstellung:

Zuständig für die Bearbeitung eines Asylantrages ist in der Regel der Mitgliedstaat, der die Einreise in die EU ermöglicht hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitgliedstaat die legale Einreise durch Erteilung eines Visums ermöglicht oder aber die unerlaubte, illegale Einreise der Schutzsuchenden nicht verhindert hat. Ist ein zuständiger Mitgliedstaat nach den Kriterien von Dublin III nicht zu ermitteln, gilt als Auffangnorm der Staat als zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wird.

Zur erleichterten Ermittlung eines zuständigen Staates wurde die europäische Datenbank „EURODAC“ eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Personaldaten und die Fingerabdrücke aller Personen, die unerlaubt eingereist sind sowie aller Personen, die einen Asylantrag gestellt haben im EURODAC-System in Luxemburg einzutragen.

Bei jeder Asylantragstellung in Deutschland wird daher in der EURODAC-Datenbank nachgesehen, ob dort Einträge vorliegen. Wenn ja, spricht man von einem „Treffer“. Hierbei wird zwischen EURODAC-Treffer 1, 2 und 3 unterschieden. Ein „Treffer 1“ bedeutet, dass die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat. Ein „Treffer 2“ bedeutet, dass die Person noch keinen Asylantrag gestellt hat, aber unerlaubt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angetroffen wurde. Beim EURODAC-Treffer 3 handelt es sich um Aufgriffsfälle ohne vorherige Registrierung. Somit kein Asylantrag in einem anderen MS und kein Aufgriff mit Bezug zu einer EU-Außengrenze. Auch ohne „Dublin-Treffer“ wird anhand von anderen Hinweisen, z. B. Vortrag der Antragstellenden über den Reiseweg, Bus-, Zug- oder Flugtickets, sonstige Quittungen oder Kaufbelege sowie Einreisestempeln im Pass die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates geprüft. Die sog.

„Dublin-EURODAC-Treffer“ sowie anderweitige Hinweise haben zur Folge, dass das Bundesamt, den Asylantrag zunächst nicht inhaltlich prüft, sondern nur, ob eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat erfolgen kann. Der Asylantrag in Deutschland gilt dann gemäß § 27a AsylG als unzulässig. Ist keine Überstellung möglich oder wird darauf verzichtet, geht die Zuständigkeit auf Deutschland über und das Asylverfahren wird hier durchgeführt. Anderenfalls wird die Abschiebung in den zuständigen Staat angeordnet und durchgeführt. Die Entscheidung wird den Betroffenen schriftlich, mit dem so genannten „Dublin-Bescheid“ zugestellt.

Rechtsmittel gegen eine Überstellung sind seit dem 06.09.2013 durch den geänderten § 34a des Asylgesetzes möglich. Die Klage gegen den Bescheid ist innerhalb von einer Woche einzureichen – sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass trotz fristgerecht eingereicherter Klage, eine Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, auch während des Klageverfahrens möglich ist. Die aufschiebende Wirkung der Klage muss mittels eines Eilantrages gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden. Dieser Eilantrag ist ebenfalls innerhalb von einer Woche, begründet, möglichst zusammen mit der Klage, beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. In der Praxis kommt es sehr auf die genauen Umstände des Einzelfalles an, ob ein Eilantrag notwendig und sinnvoll ist. Dies sollte nur zusammen mit Dublin-Experten bzw. Expertinnen entschieden werden. Zu beachten ist also, dass bei Dublin-Bescheiden den Betroffenen faktisch nur eine Frist von einer Woche bleibt und deshalb zwingend vor Ablauf der einwöchigen Frist Kontakt mit Anwälten aufgenommen werden sollte.

Die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen eine Überstellung in den zuständigen EU-Staat zu wehren sind trotzdem sehr eingeschränkt. Zum einen ist die Rechtsmittelfrist von einer Woche sehr kurz bemessen und zum anderen sind die Schutzmöglichkeiten gerade durch die Rechtsprechung sehr widersprüchlich ausgeprägt. Lediglich bei Überstellungen in EU-Staaten, deren Asylsysteme systemische Mängel aufweisen – derzeit ist das nur für Griechenland der Fall – werden Überstellungen nicht durchgeführt. Bei den anderen EU-Staaten ist eine Überstellung im Regelfall nur durch

die Gerichte zu verhindern. Diese entscheiden jedoch höchst unterschiedlich. Gerade bei Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn und Malta, deren Aufnahmebedingungen als höchst problematisch anzusehen sind, empfiehlt es sich, eng mit dublinkundigen Anwaltsbüros zu kooperieren.

In humanitären Fällen gibt es die Möglichkeit, dass Deutschland von dem so genannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Dies bedeutet, dass Deutschland das Asylverfahren selbst prüfen will, obwohl eigentlich ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Einklagbar ist das Selbsteintrittsrecht allerdings nach überwiegender Rechtsmeinung nicht.

TIPP Jede neu einreisende Person kann ein Dublin-Fall sein. Die Betroffenen sagen oder wissen das oft nicht. Deshalb muss gezielt nachgefragt werden. Sofern das Bundesamt Hinweise für die mögliche Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates hat, erhalten die Betroffenen eine schriftliche Mitteilung darüber, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden ist. Wegen der Kompliziertheit des Themas sollten, spätestens bei Eingang dieses Schreibens, zur Beratung erfahrene Kolleginnen oder Kollegen hinzugezogen werden und/oder die Unterstützung durch Anwältinnen oder Anwälte gesucht werden. Weitere Informationen zum Dublinverfahren finden Sie auf der Internetseite des Informationsverbundes Asyl & Migration unter: www.asyl.net

Durch die Einführung der Zuständigkeitsprüfung nach der Dublin-III-Verordnung hat die Beachtlichkeitsprüfung gemäß § 29 AsylG bei Erstasylanträgen an Bedeutung verloren. Nach § 29 AsylG ist ein Asylantrag als unbeachtlich einzustufen, wenn offensichtlich ist, dass der Schutzsuchende bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher gewesen ist. Die „offensichtliche Sicherheit“ in einem sonstigen Drittstaat spielt bei Erstanträgen kaum noch eine Rolle. Bei Asylfolgeanträgen dagegen ist die Frage, ob in diesen Fällen das Asylverfahren durchgeführt wird sehr bedeutsam. Siehe hierzu: „Der Asylfolgeantrag“.



Schutzlos im Asylverfahren – International Schutzberechtigte aus anderen EU-Staaten

In den letzten Jahren ist die Zahl der Flüchtlinge, die in Deutschland einen Asylantrag stellen und bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt bekommen haben deutlich gewachsen. Diese Personengruppe fällt weder unter die Regelungen der Dublin III Verordnung, noch kann sie in Deutschland internationalen Schutz erhalten. Da sie auf Grund des erteilten Schutzstatus in einem EU-Mitgliedstaat gemäß § 27 AsylG bereits anderweitige Sicherheit vor Verfolgung haben, werden ihre Asylanträge nicht erneut inhaltlich in Deutschland geprüft. Die Situation dieser Flüchtlinge ist besonders prekär. Sie haben zwar internationalen Schutz, können oder wollen aber aufgrund der Aufnahmebedingungen (z.B. Rumänien, Ungarn, Italien) oder verwandtschaftlichen Beziehungen sich nicht in den Mitgliedstaaten weiterhin aufhalten, erhalten aber auch kein Aufenthaltsrecht als international Schutzberechtigte für Deutschland. In diesen Fällen sollte unbedingt ein asylrechtskundiger Anwalt hinzugezogen werden, um zu prüfen, ob hinsichtlich des Mitgliedstaates ein nationales Abschiebungsverbot in Frage kommt oder ob in der Person begründete individuelle Abschiebungshindernisse hinsichtlich des Mitgliedstaates vorliegen, die zumindest eine vorübergehende Duldung begründen können.¹¹

¹¹ Nähere rechtliche Hinweise zur besonderen Situation international Schutzberechtigter aus anderen Mitgliedstaaten finden Sie u.a. im Aufsatz „Anerkennung als Hindernis – Weiterwandernde Flüchtlinge“ von Julian Lehmann: Asylmagazin 1-2 / 2014.

Die Anerkennung als Asylberechtigter

Die Rechtsnorm, auf die sich diese Anerkennung bezieht, ist der Grundgesetzartikel 16a. Er gilt seit dem 30. Juni 1993. Rein zahlenmäßig liegt dieser Schutzstatus in den letzten Jahren stets bei etwa einem Prozent, da die Ausschlusskriterien des Art. 16a Grundgesetz (GG) dergestalt sind, dass viele Flüchtlinge daran scheitern.

In Art. 16a Abs. 1 GG heißt es: „*Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.*“ Dieser Wortlaut wurde aus der Vorgängernorm, dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, übernommen. Während diese Norm ein uneingeschränktes Grundrecht auf Asyl vorsah, wurden mit der Grundgesetzänderung und der Einführung des Art. 16a im Jahre 1993 zahlreiche Einschränkungen implementiert.

Zu diesen Einschränkungen gehört insbesondere die Einführung der so genannten Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 GG. Danach können sich Schutzsuchende, die über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland einreisen, nicht mehr auf das Grundrecht auf Asyl aus Absatz 1 berufen. Die Einreise über einen sicheren Drittstaat, in dem ein Asylantrag hätte gestellt werden können, führt somit zu einem Ausschluss der Asylberechtigung. Zu den sicheren Drittstaaten gehören neben allen EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen und die Schweiz. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist allerdings in der Praxis seit 2003 durch die Anwendung der Dublin-Verordnung zurückgedrängt worden. Dazu siehe: „Die Zuständigkeitsprüfung“.

Neben der Drittstaatenregelung wurde in Art. 16a Abs. 3 GG zudem das Konzept der „sicheren“ Herkunftsstaaten eingeführt. Diese Regelung ermöglicht es dem Gesetzgeber bestimmte Herkunftsstaaten grundsätzlich als „sicher“ einzustufen. Staaten können als sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden, wenn aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet scheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bzw. Bestrafung stattfindet. Dies bedeutet, dass sich Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten nur auf das Grundrecht auf Asyl berufen können, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass ihnen – entgegen der Vermutung des Gesetzgebers – tatsächlich Verfolgung oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

oder Strafe droht. Als sichere Herkunftsstaaten gelten in Deutschland derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG). Die Diskussion um die Aufnahme weiterer Staaten in diese Liste ist bei Drucklegung dieser Broschüre noch nicht abgeschlossen. Die diskutierten Staaten für die Erweiterung der Liste sind: Türkei, Pakistan und Bangladesch.

Der Unterschied zwischen den „sicheren Drittstaaten“ und den „sicheren Herkunftsländern“ besteht darin, dass die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Drittstaaten sicher sind, nicht zu widerlegen ist, wogegen die Vermutung des Gesetzgebers, dass die Herkunftstaaten sicher sind, durch den Vortrag der Antragstellenden widerlegt werden kann. In der Praxis ist es jedoch äußerst schwierig, die gesetzliche Regelvermutung der Verfolgungssicherheit bei den o. g. Staaten zu widerlegen. Personen die aus diesen Staaten geflohen sind, müssen somit in besonderem Maße darlegen, dass ihnen entgegen der Regelvermutung im Herkunftsland tatsächlich Verfolgung droht.

Durch die Regelungen in Art. 16a Abs. 4 GG wurde schließlich die politische Forderung der Verfahrensbeschleunigung umgesetzt. So stellt Absatz 4 klar, dass Personen, die aus „sicheren“ Herkunftsstaaten kommen und deren Asylantrag abgelehnt wird nur eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten haben. Dies bedeutet, dass eine Klage gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes, keine aufschiebende Wirkung hat und eine Abschiebung vor der Gerichtsentscheidung möglich ist. In diesen Fällen muss deshalb neben der Klage auch ein Eilantrag gestellt werden, der den Aufenthalt während des Klageverfahrens sicherstellen soll. Gleiches gilt für Personen aus anderen Herkunftsstaaten, deren Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden.

Siehe hierzu näher: „Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes“.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter ist wegen der Einschränkungen im Grundrechtsartikel 16a eher selten, da lediglich Einreisen auf dem Luftwege, die zudem nicht aus einem sicheren Drittstaat erfolgen dürfen, zu einer Anerkennung führen können.



Das Konzept des Internationalen Schutzes

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU“ vom 28. August 2013 wurde die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie (QRL) in deutsches Recht umgesetzt. Das Richtlinienumsetzungsgesetz ist am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten und beinhaltet wesentliche Änderungen im Aufenthalts- und Asylgesetz und damit einhergehend eine teilweise Neustrukturierung der deutschen Rechtsnormen.

Von besonderer Bedeutung für die Beratungspraxis ist in diesem Zusammenhang die Übernahme des europäischen Konzeptes des „internationalen Schutzes“ in nationales Recht. Während die erste Fassung der Qualifikationsrichtlinie dem Wortlaut nach zwischen GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten unterschieden hat, sieht die Neufassung eine Gleichstellung dieser beiden Gruppen vor und implementiert den unionsrechtlichen Begriff des „internationalen Schutzes“. Die Formulierung „internationaler Schutz“ umfasst sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 Abs. 1 AsylG) als auch die Zuerkennung des subsidiären Schutzes im Sinne des ernsthaften Schadens – drohende Folter, Todesstrafe, individuelle Bedrohung im Rahmen eines bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Die Übernahme des Konzeptes des „internationalen Schutzes“ hat auch Auswirkungen auf die Antragstellung des Schutzgesuchs. Ein isolierter Antrag bei der Ausländerbehörde (ABH) auf subsidiären Schutz im Sinne der QRL (früher: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a. F.) ist nicht mehr möglich. In diesen Fällen ist nunmehr zwingend ein Asylantrag beim Bundesamt

zu stellen (vgl. § 13 AsylG). Ein isolierter Schutzantrag bei der ABH ist nur noch in den Fällen möglich, in denen nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden, sofern zuvor noch kein Asylantrag im Bundesgebiet gestellt worden ist.

Nun könnte man vermuten, dass auch die Rechtsfolgen nach Zuerkennung des internationalen Schutzes gleich sind. Im ersten Referentenentwurf des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom Januar 2013 waren die Rechtsfolgen nahezu identisch. Dies wurde jedoch in einem weiteren Entwurf revidiert. § 25 Abs. 2 AufenthG lautet nunmehr: *„Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“* Durch die Einführung des Wortes „oder“ entstehen zwei unterschiedliche Aufenthaltserlaubnisse und zwar die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative und die nach dem „oder“ zweite Alternative. Durch die Neuformulierung des § 25 Abs. 2 AufenthG und die jeweilige Unterscheidung in den übrigen Paragraphen des AufenthG sind dadurch – entgegen der unionsrechtlich beabsichtigten Gleichstellung von GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten – zunächst sehr unterschiedliche Rechtsfolgen entstanden. Mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015 hat es eine positive Korrektur in Richtung der EU-Vorgaben gegeben. Siehe hierzu näher: „Die Rechtsfolgen eines Schutzstatus“.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Rechtsnorm, auf die sich diese Anerkennung bezieht, ist, das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – die so genannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und dem darin enthaltenen § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde die umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention auch in Deutschland sichergestellt und damit die vollständige Verankerung der Genfer Flüchtlingskonvention als umfassender Bestandteil des deutschen Flüchtlingsrechtes. Mit den Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz zum 1. Dezember 2013 wurde schließlich in § 3 Abs. 1 AsylG ein weiterer Schritt der Annäherung an das Völkerrecht vollzogen, indem nunmehr der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff der GFK wörtlich in das nationale Recht übernommen wurde.

Gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention darf eine schutzsuchende Person „nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“ (§ 60 Abs. 1 AufenthG).

Dabei ist es unerheblich ob die Bedrohung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren ausgeht. Die Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe umfasst auch die so genannte geschlechtsspezifische Verfolgung sowie die Verfolgung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität.

Die bei der Asylberechtigung beschriebenen Einschränkungen für Personen aus „sicheren“ Herkunftsstaaten des § 29a AsylG gelten auch bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.



§ 3 Absatz 1 AsylG lautet:

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,

a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 hat der Schutzstatus nach der GFK – auch zahlenmäßig – an Bedeutung gewonnen. Vor 2005 konnte weder bei einer nichtstaatlichen Verfolgung noch bei Vorliegen geschlechtsspezifischer Verfolgung ein Schutzstatus verliehen werden. Die bundesdeutsche Rechtsprechung setzte zwingend die Staatlichkeit der Verfolgung voraus. Dadurch waren Flüchtlinge aus ungesicherten Staatengebilden, z. B. Somalia, oder wenn die Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure (marodierende Banden, Familienangehörige, etc.) erfolgte, lediglich auf die Duldung verwiesen. Dazu siehe: „Die Duldung“.

Seit 2005 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention die relevanteste Gruppe bei den positiven Entscheidungen des Bundesamtes. Die Quote bewegt sich in den letzten Jahren zwischen 15 % und 35 % Anerkennungen.

TIPP

Wenn im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft festgestellt wurde, so bestand diese bereits bei Stellung des Asylantrages bzw. bei der Einreise. Dies hat Auswirkungen auf die Aufenthaltsgestattungszeiten, die z. B. bei späteren Einbürgerungen relevant sein können.

Anerkennungsgraphik Januar bis Juni 2015

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zur Geschäftsstatistik des laufenden Jahres 2014

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2015* (TOP TEN)		Asylanträge		Entscheidungen über Asylanträge							
		davon Erstanträge	davon Folgeanträge	davon Rechtsstellung als Flüchtling		davon subsiditärer Schutz gem. § 4 Abs. 1AsylVfG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutzquote	davon Ablehnungen (unbegr. Abgelehnt/o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen	
					darunter Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a u. Fam. Asyl)						
		Insgesamt									
1	Syrien, Arab. Republik	55.587	52.892	2.695	38.656	933	53	130	88,5 %	7	5.041
2	Albanien	38.245	37.669	576	3	-	13	12	0,2 %	12.354	1.403
3	Kosovo	33.824	30.720	3.104	7	-	19	60	0,3 %	22.412	2.930
4	Serbien	20.864	13.096	7.768	-	-	-	17	0,1 %	9.769	6.440
5	Afghanistan	13.120	12.796	324	1.050	28	192	475	43,1 %	482	1.782
6	Irak	13.629	12.459	1.170	8.800	59	122	48	89,0 %	33	1.073
7	Mazedonien	10.244	6.447	3.797	12	-	-	10	0,4 %	3.613	1.729
8	Eritrea	6.039	5.968	71	2.415	13	148	31	80,4 %	23	611
9	Pakistan	4.183	3.988	195	115	2	11	15	11,8 %	430	623
10	Nigeria	3.977	3.906	71	25	6	5	18	5,8 %	94	686
Summe TOP 10		199.712	179.941	19.771	51.083	1.041	563	816	42,3 %	49.217	22.318
Herkunftsländer gesamt		256.938	231.302	25.636	57.024	1.471	921	1.250	38,7 %	56.873	36.709

*Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2015

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2015

*Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2015
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Asylgeschäftsstatistik für den Monat August 2015

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes

Wird keine Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft festgestellt, prüft das Bundesamt, ob bei Rückkehr in das Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht: *„Als ernsthafter Schaden gilt: 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“*

Mit dem bereits erwähnten Richtlinienumsetzungsgesetz wurde, mit zehn Jahren Verspätung, die Systematik des europäischen Flüchtlingsrechts der Qualifikationsrichtlinie in das Asylgesetz integriert. Der ernsthafte Schaden war vorher in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG aufgesplittet und ist jetzt zusammengefasst in Absatz 2 des § 60 AufenthG. Dort heißt es: *„Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. (...)“*.

Die Schutzgewährung bei drohender Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung wurde im Jahr 2013 am häufigsten bei syrischen Staatsangehörigen festgestellt. Zu Recht hat der UNHCR immer wieder darauf hingewiesen, dass syrischen Flüchtlingen in der Regel die Flüchtlingseigenschaft zusteht. Mit der Schutzgewährung für Personen, denen im Herkunftsstaat die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht wird deutlich, dass die Menschenrechte rechtstheoretisch in der EU besser gestellt sind, als in vielen anderen Staaten wie z. B. in den USA, wo die Todesstrafe sowohl verhängt als auch vollstreckt wird. Die Ächtung der Todesstrafe ist ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Menschenrechtsschutzes. Gemäß § 60 Abs. 3 AufenthG finden jedoch auch im Falle der drohenden Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe die allgemeinen Voraussetzungen der Auslieferung Anwendung. Das kann in der Praxis bedeuten, dass beispielsweise in Fällen in denen der Staat zusichert, dass die Verhängung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird kein Schutzstatus in Deutschland erteilt wird und eine Abschiebung möglich ist.

Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als Asylberechtigter, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes

Mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes wurden auch die bis dahin geltenden unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Asylanerkennung abgeschafft. Nunmehr erhalten Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge den gleichen Status. Sie haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Art. 28 GFK) und eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 3 Jahren. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG. Nach drei Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG, sofern die Voraussetzung für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme des Schutzstatus nicht vorliegen. Siehe hierzu näher: „Das Widerrufsverfahren“.

Subsidiär Geschützte erhalten seit dem 1. Dezember 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG. Im Unterschied zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten erhalten subsidiär Schutzberechtigte jedoch zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr, die anschließend für zwei Jahre verlängert wird (vgl. § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Zudem kann die Aufenthaltserlaubnis bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln mit einer Wohnsitzauflage gemäß § 12 AufenthG versehen werden. Die Zulässigkeit von Wohnsitzauflagen für subsidiär Geschützte ist umstritten. Derzeit liegt ein Vorlageverfahren zur Klärung dieser Frage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH). Subsidiär Geschützte erhalten auch keinen Flüchtlingspass. Die Ausländerbehörde kann jedoch einen Reiseausweis für Ausländer erteilen. Doch auch dies wird in der Praxis – mangels einer bundeseinheitlichen Regelung – unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich gilt, dass die Beschaffung eines Nationalpasses gemäß § 5 AufenthV unzumutbar sein muss, damit die Ausländerbehörde ein entsprechendes Papier ausstellt. Insbesondere bei Personen, bei denen festgestellt worden ist, dass ihnen ein vom Staat ausgehender ernsthafter Schaden droht, ist regelmäßig anzunehmen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, weil sie sich nicht zwecks

Ausstellung eines Nationalpasses an die Botschaft des Herkunftsstaates wenden können. Unzumutbar kann die Beschaffung eines Passes des Heimatstaates darüber hinaus sein, wenn das Herkunftsland hierfür Anforderungen stellt, die in der Praxis nicht – oder nicht auf legale Weise – zu erfüllen sind (z.B. Vorlage weiterer Dokumente, die im Herkunftsland nur mit erheblichem Aufwand oder nur mittels Bestechung von Amtsträgern zu beschaffen sind).

Anders als GFK-Flüchtlinge und Asylberechtigte haben subsidiär Geschützte keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Für sie gelten die Regelungen des § 26 Abs. 4 AufenthG, wonach eine Niederlassungserlaubnis erst nach fünf Jahren erteilt werden kann. Die Zeiten des Asylverfahrens werden hierbei mitgerechnet. Allerdings müssen subsidiär geschützte Personen die üblichen Erteilungsvoraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG) erfüllen, sie müssen also insbesondere den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, über ausreichenden Wohnraum für sich und ihre Familienangehörigen verfügen sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Bei den übrigen Rechtsfolgen sind seit dem 1. August 2015 auch international subsidiär Geschützte den GFK-Flüchtlingen gleichgestellt.

Innerhalb der ersten drei Monate nach der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag – nicht erst mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis! – besteht für Asylberechtigte und international Schutzberechtigte ein Anspruch auf Familiennachzug ohne die sonst üblichen Voraussetzungen. Weder die Lebensunterhaltssicherung noch das Wohnraumerfordernis müssen erfüllt sein. Zur Wahrung der 3-Monats-Frist ist es nicht erforderlich, dass die nachziehenden Familienangehörigen fristgerecht einen Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Vielmehr ist es ausreichend, wenn der Antrag auf Familiennachzug von dem in Deutschland international Schutzberechtigten Flüchtling bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt wird. Es empfiehlt sich zeitgleich mit dem Antrag bei der Ausländerbehörde, den Antrag per Fax auch an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu schicken. Der Anspruch auf den erleichterten Familiennachzug endet nach Ablauf der 3-Mo-

natsfrist. Danach ist es eine Ermessensfrage, ob von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und dem ausreichenden Wohnraum abgesehen wird (vgl. § 29 Abs. 2 AufenthG).

Mit der Asylberechtigung und dem internationalen SchutzGFK-m Flüchtlingsstatus ist auch der freie Zugang zum Arbeitsmarkt und der Anspruch auf einen Integrationskurs gegeben. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird keine Arbeitserlaubnis mehr benötigt. SGB II-Leistungen, Kinder- und Elterngeld können ebenso wie Wohngeld und Leistungen der Ausbildungsförderung (BAB, BAföG) bezogen werden.



Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige – § 26 AsylG.

Gemäß § 26 AsylG können Familienangehörige von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten unter bestimmten Voraussetzungen einen abgeleiteten Familienschutzstatus erhalten. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern eines ledigen Minderjährigen,
- ein anderer personensorgeberechtigter Erwachsener eines ledigen Minderjährigen,
- die minderjährigen ledigen Geschwister eines Minderjährigen.

Voraussetzung für den Familienschutz ist jedoch, dass der „Stammberechtigter“ – also die Person, von der der Schutz abgeleitet werden soll – entweder unanfechtbar als Asylberechtigter bzw. GFK-Flüchtling anerkannt oder ihm der subsidiäre Schutz zuerkannt worden ist und dieser Status nicht zu widerrufen ist!

Die familiäre Lebensgemeinschaft muss zudem bereits im Herkunftsland bestanden haben. Im Falle einer erst in Deutschland (oder im Ausland) erfolgten Eheschließung bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft findet die Vorschrift des § 26 AsylG grundsätzlich keine Anwendung. Sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat, muss zudem der Nachweis über eine staatlich anerkannte Ehe vorgebracht werden. Eine religiöse oder traditionelle Ehe ist im Regelfall nicht ausreichend, um den Familienschutz zu erhalten.

Zudem müssen die Personen, die in den Schutz einbezogen werden möchten, entweder vor Zuerkennung des Schutzstatus an den „Stammberechtigten“ eingereist sein (z. B. bei gemeinsamer Einreise) oder den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 3 AsylG).

Sofern die Familienangehörigen noch keinen eigenen Asylantrag gestellt haben, z. B. bei in Deutschland geborenen Kindern oder Familienangehörigen, die gerade erst nach Deutschland geflüchtet sind, kann beim Bundesamt ein formloser Antrag auf Familienschutz gestellt werden. Dabei sollte aus dem Antrag ersichtlich werden, dass eine Zuerkennung des abgeleiteten Schutzes beantragt wird. Der Antrag sollte zudem den Namen und das Aktenzeichen des Bundesamtsverfahrens des Stammberechtigten enthalten und die notwendigen Unterlagen wie eine Kopie des Aufenthaltstitels bzw. des positiven Bescheides des Stammberechtigten und die Nachweise über das verwandtschaftliche Verhältnis beigelegt bzw. glaubhaft dargelegt werden.

Zu beachten ist jedoch, dass ein Antrag auf Familienschutz für das Bundesamt regelmäßig einen Anlass darstellen kann, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Schutzstatus des Stammberechtigten weiterhin vorliegen, d.h. ob Gründe für einen Widerruf vorliegen. Der abgeleitete Schutz im Rahmen des § 26 AsylG hat zur Folge, dass die Personen den gleichen Schutzstatus wie der Stammberechtigte erhalten. Ist der Stammberechtigte beispielsweise Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wird auch dem Familienangehörigen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, und er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG. Das gleiche gilt für den subsidiären Schutz sowie für die Asylberechtigung.

Die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

Wird keine Asylberechtigung und kein internationaler Schutz gewährt, prüft das Bundesamt noch, ob zielstaatsbezogene nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

§ 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung, wenn sie unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Die umfassende Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention eröffnet den nationalen Schutzbereich beinhaltet aber auch „nur“ zielstaatsbezogene Aspekte.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzstatus erteilt wenn im Herkunftsstaat eine *„erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“* droht. Darunter fallen beispielsweise auch Erkrankungen, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können, so dass bei einer Rückkehr mit einer lebensgefährlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist.

Unverständlich an der Formulierung im Satz 1 ist hier, dass in diesen Fällen die Abschiebung nur ausgesetzt werden *soll* – also kein absolutes Abschiebungsverbot gesetzlich vorgesehen ist. In der Praxis hat das allerdings keine Bedeutung, da in diesen Fällen auch stets eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Rechtsfolgen der nationalen Abschiebungsverbote

Personen bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird allerdings geprüft, ob die Ausreise in einen anderen Staat (als den Herkunftsstaat) möglich und zumutbar ist. Insbesondere bei binationalen Paaren kann dies beispielsweise zur Erteilungsverweigerung führen, da es dem Schutzsuchenden unter Umständen zumutbar ist, zusammen mit seinem Ehegatten in dessen Herkunftsland zu leben. Zudem zählt als weiterer Ausschlussgrund das wiederholte oder gröbliche Verstoßen gegen die Mitwirkungspflichten.

Bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG aufgrund von Abschiebungsverboten ist auch die Frage danach, ob ein Nationalpass vorgelegt werden muss, in der Praxis von Bedeutung.

Obwohl § 5 Abs. 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG ein zwingendes Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – und somit auch von der Erfüllung der Passpflicht – festschreibt, ist es in der Praxis sehr unterschiedlich, ob die zuständigen Ausländerbehörden Pässe verlangen oder nicht.

Auch die Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 AufenthG in den Verwaltungsvorschriften zum AufenthG ergeben keine Klärung. Dort heißt es: *„Vom Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 ist abzusehen (...). Zwar ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 auch von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen; wirkt der Ausländer jedoch an der Passbeschaffung nicht mit oder verstößt er gegen seine Pflichten bei der Feststellung und Sicherung der Identität und der Beschaffung gültiger Reisepapiere, kann dies einen gröblichen Verstoß gegen Mitwirkungspflichten i. S. d. § 25 Absatz 3 Satz 2 darstellen.“* Zudem handhabt jedes Bundesland die eigene Interpretation des AufenthG durch seine Erlasse. Eine bundeseinheitliche Praxis ist damit nicht gegeben.

Familiennachzug zu Personen mit nationalen Abschiebungsverboten ist gemäß § 29 Abs. 3 AufenthG nur eingeschränkt möglich – siehe Kasten: „Familiennachzug zu Flüchtlingen“. Zudem entsteht, anders als bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten, kein Anspruch darauf, bei einem Familiennachzug auf die vollständige Lebensunterhaltssicherung zu verzichten.

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG entsteht auch kein Anspruch auf einen Integrationskurs. Eine Teilnahme ist lediglich möglich, sofern noch freie Kursplätze zur Verfügung stehen. Der Zugang zur Beschäftigung ist gemäß § 31 Beschäftigungsverordnung ab dem ersten Tag der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde zu erlauben. Elterngeld gibt es erst nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland. Höchstrichterlich in der Klärung ist die Frage zum Kindergeld. Bislang ist nach dreijährigem Aufenthalt das Kindergeld an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Das war auch beim Elterngeld so. Die Einschränkung bezüglich der Koppelung des Leistungsanspruches an die Erwerbstätigkeit ist, beim Elterngeld jedoch vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 10. Juli 2012 als verfassungswidrig eingestuft worden. SGB II-Leistungen und Wohngeld werden im Bedarfsfall gewährt. Ausbildungsförderung (BAföG, BAB) dagegen erst nach vierjährigem Aufenthalt. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieser Broschüre lag bereits im Rahmen der BAföG-Reform ein Gesetzentwurf vor, der vorsieht die 4-Jahres-Frist auf 15 Monate zu verkürzen. Die geplanten Änderungen sollen voraussichtlich am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

TIPP Wenn das Abschiebungsverbot auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und inhaltlich auf gesundheitlichen Gefahren beruht, wird bei jeder anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Bundesamt beteiligt. Ist eine gesundheitliche Verbesserung eingetreten oder hat sich die Versorgungslage im Herkunftsland wesentlich verbessert, ist ein Widerrufsverfahren wahrscheinlich. Für die Beratung ist es deshalb unbedingt notwendig in die Entscheidung des Bundesamtes zu schauen, um beurteilen zu können, worauf das Abschiebungsverbot genau basiert! Flüchtlinge wissen das in der Regel nicht.

WICHTIG FÜR DIE BERATUNG:

Für alle positiven Entscheidungen gilt: Im Asylverfahren wird neben der Schutzbedürftigkeit auch immer die Schutzwürdigkeit geprüft. Schwere Verbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit können beispielsweise Ausschlussgründe sein und im Ergebnis zur Schutzunwürdigkeit führen. Dies bedeutet, dass trotz der Glaubhaftmachung asylrelevanter bzw. abschiebungsverbotsrelevanter Tatsachen ein Schutzstatus nicht erteilt wird. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen solcher Ausschlussgründe sollten unbedingt asylrechtskundige Anwälte und/oder der UNHCR zu Rate gezogen werden.

Kein Schutzstatus und kein nationales Abschiebungsverbot – Die Rechtsfolgen der Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes

Hat das Bundesamt keinen Schutzstatus gewährt und kein Abschiebungsverbot zuerkannt, ergeht zeitgleich mit der Negativentscheidung des Bundesamtes eine Ausreiseaufforderung mit einer Fristsetzung sowie einer Androhung der Abschiebung für den Fall, dass die Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. In der beigefügten Rechtsmittelbelehrung ist angeführt, innerhalb welcher Frist bei welchem Verwaltungsgericht Klage gegen die negative Entscheidung eingelegt werden kann.

TIPP Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht sollten von Anwälten oder Anwältinnen betreut werden, da hier den meisten Beratungsstellen die Kompetenz fehlt. Eine gute Kooperation zwischen Beratungsstelle und Anwaltsbüro ist aber in jedem Falle hilfreich.

Grundsätzlich gilt:

Wie auch beim Verfahren vor dem Bundesamt, können und sollten beim verwaltungsgerichtlichen Verfahren neue Informationen, Ergänzungen, Belege oder andere für das Verfahren relevanten Aspekte bis zur mündlichen Verhandlung bzw. bis zur Entscheidung des Gerichts, diesem zugeleitet werden, damit die Informationen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Eine fristgerecht eingereichte Klage hat „aufschiebende Wirkung“. Dies bedeutet, dass die Person nicht abgeschoben werden darf, solange das Gerichtsverfahren nicht beendet ist (vgl. § 75 Abs. 1 AsylG).

Wird keine Klage gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes eingereicht, beträgt die Frist zur eigenständigen Ausreise einen Monat (vgl. § 38 Abs. 1, Satz 1 AsylG).

Die Ablehnung als unbegründet

Ist der Asylantrag als unbegründet abgelehnt worden – auch „einfache“ Ablehnung genannt – beträgt die Klagefrist zwei Wochen nach Zustellung der Negativentscheidung des Bundesamtes. Für die Begründung der Klage gilt allerdings die Frist von einem Monat (vgl. § 74 AsylG). Wurde die Klage fristgerecht eingereicht, muss jetzt auf den Termin beim Verwaltungsgericht gewartet werden. Falls auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, muss das Ergebnis des Klageverfahrens abgewartet werden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Verwaltungsgerichtes sind identisch mit denen des Bundesamtes. In den meisten Fällen enden auch die Asylverfahren mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes. Wird im Falle einer Negativentscheidung des Verwaltungsgerichtes erwogen, dagegen Rechtsmittel einzulegen, ist es spätestens jetzt dringend geboten, sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes zu bedienen.



Prozesskostenhilfe (PKH)

Prozesskostenhilfe für die Klagen im Asylverfahren muss gesondert beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Es gibt zwei Voraussetzungen für die Bewilligung:

1. Die Rechtsangelegenheit muss Aussicht auf Erfolg haben.
2. Die antragstellende Person muss mittellos sein. Eine aktuelle Bescheinigung über den Bezug von AsylbLG-Leistungen genügt.

Die Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden beträgt die Klagefrist nur eine Woche! Obwohl auch hier für die Begründung der Klage die Monatsfrist gilt, hat die eingereichte Klage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Person trotz fristgerechter Klage abgeschoben werden kann. Die Entscheidung des Gerichts muss – anders als bei der einfach unbegründeten Ablehnung – nicht abgewartet werden. Deshalb muss in diesen Fällen – ebenfalls innerhalb einer Woche nach der Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes – zusätzlich zur Klage ein begründeter Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Das Eilverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt. Das bedeutet, dass alle Gründe auch bereits im Eilantrag vorgetragen werden müssen, da keine Anhörung stattfindet. Ist der Eilantrag erfolgreich, kann der Ausgang des Verfahrens – sprich das Hauptsacheverfahren – abgewartet werden. Wird der Eilantrag jedoch abgelehnt, entsteht die unmittelbare Ausreisepflicht, da die Entscheidungen im Eilverfahren unanfechtbar sind (vgl. § 36 AsylG).

Die Frist zur eigenständigen Ausreise beträgt bei der „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung des Asylantrages nur eine Woche! Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen kein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes eingelegt worden ist, als auch für die Fälle in denen ein gestellter Eilantrag abgelehnt wurde (vgl. § 36 AsylG).

Die Asylanträge von Schutzsuchenden aus den so genannten sicheren Herkunftsländern werden grundsätzlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt, es sei denn es gelingt den Antragstellenden glaubhaft zu machen, dass aufgrund individueller Umstände die Regelvermutung der „Verfolgungsfreiheit“ in ihrem konkreten Fall zu widerlegen ist. Dies ist jedoch nur sehr schwer möglich.

TIPP

In beiden Fällen der Ablehnung gilt: Die Klagefrist ist unbedingt einzuhalten! Ist die Frist verstrichen und wurde keine Klage eingereicht gilt der ablehnende Bescheid des Bundesamtes als bestandskräftig. Der negative Bescheid kann dann nur in besonders gelagerten Fällen auch nach Ablauf der Klagefrist noch angefochten werden. Hat der Schutzsuchende dem Bundesamt seine aktuelle Adresse nicht mitgeteilt und erreicht ihn der Brief deshalb verspätet oder gar nicht, wird ihm dieses zur Last gelegt.



Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 11 AufenthG

Gemäß § 11 AufenthG erhalten Personen die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden sind ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für Deutschland. Dieses Einreise- und Aufenthaltsverbot ist grundsätzlich zu befristen. Das gilt sowohl für die Abschiebungsandrohung aus dem negativ verlaufenden Asylverfahren fürs BAMF als auch für die Ausländerbehörde, die einen Aufenthalt beenden will. Sofern das Einreise- und Aufenthaltsverbot darauf beruht, dass die Person aus einem „sicheren“ Herkunftsstaat stammt oder auf wiederholte erfolglose Folgeanträge betrieben hatte, kann dies seit dem 1. August 2015 ebenfalls das BAMF verhängen (vgl. § 11 Abs. 7 AufenthG). Mit dem negativen Bescheid über den Asylantrag ergeht nunmehr bereits die Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, gegen welches als eigenständiger Verwaltungsakt, Klage eingereicht werden muss. Das politische Ziel, wer keinen Schutz erhält, soll auch zügig das Land verlassen, soll damit umgesetzt werden. In welchem Umfang das gelingt und wie sich die Gerichte dazu verhalten ist noch offen. Ebenso ist noch ungeklärt, wenn eine Ausländerbehörde ein bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 4 AufenthG nachträglich aufheben will, ob dabei die verhängende Behörde, in diesen Fällen das BAMF beteiligt oder um Zustimmung gebeten werden muss.

Nach dem Asylverfahren

Ist ein Asylverfahren unanfechtbar¹² abgeschlossen, endet auch die Zuständigkeit des Bundesamtes und des Asylgesetzes. Ab diesem Zeitpunkt ist allein das Aufenthaltsgesetz maßgeblich. Die Umsetzung erfolgt dann über die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörden ist es, die Rechtsfolgen aus dem Asylverfahren umzusetzen. In den Fällen, in denen das Bundesamt oder die Gerichte einen Flüchtlingsstatus oder ein Abschiebungsverbot erteilt haben, ist die Rolle der Ausländerbehörde klar. Sie hat die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Schwieriger wird es bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens, denn dann hat die Ausländerbehörde die vom Bundesamt nicht zu prüfenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse zu beachten, bevor die Abschiebung erwogen wird.

Nach einem negativen Asylverfahren muss grundsätzlich in der Beratung geprüft werden, welche Möglichkeiten für die Klienten bestehen und welche Risiken und Probleme entstehen können.

Grundsätzlich gilt: Bei einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages entsteht die unmittelbare Pflicht zur Ausreise. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Bescheid des Bundesamtes nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig geworden ist, als auch für die Fälle in denen ein Eilantrag oder eine Klage im Hauptsacheverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesen Fällen entfalten die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung, die zusammen mit dem negativen Bescheid des Bundesamtes ergangen sind, ihre Wirkung. Kommen die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht (vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG). Dies ist die Ermächtigung für die Ausländerbehörden, den Aufenthalt zwangsweise zu beenden und die Abschiebung einzuleiten und durchzuführen. Erfolgt unmittelbar keine Aufenthaltsbeendigung, wird eine Duldung erteilt. Siehe dazu: „Die Duldung“. Die zuständige Ausländerbehörde ist die Stelle, die über die Durchführung der vorgesehenen Abschiebung zu entscheiden hat. Dazu muss sie die so genannten Vollstreckungshindernisse prüfen – siehe dazu: „Die Aufgaben der Ausländerbehörde“. Sie entscheidet aber auch, ob die Möglichkeit besteht, eine

asylverfahrensunabhängige humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach einem unanfechtbaren negativen Asylverfahren bestehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten:

- ➔ Erteilung einer Duldung
- ➔ Stellung erneuter Schutzanträge (Asylfolgeantrag oder Wiederaufgreifensantrag)
- ➔ Geltendmachung inlandsbezogener Abschiebungs- und/oder Vollstreckungshindernisse
- ➔ Anträge an Petitionsausschüsse der Landtage oder an die Härtefallkommissionen
- ➔ Eigenständige Rückkehr mit Hilfe von Rückkehrberatungsstellen

Die Duldung

Die Duldung heißt eigentlich „*Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung*“ (vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG) und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt im Sinne des Aufenthaltsgesetzes. Vielmehr handelt es sich bei der Duldung um ein Aufenthaltspapier, das dem Betroffenen bescheinigt, dass er sich nicht illegal in Deutschland aufhält und es Gründe dafür gibt, dass ein Aufenthalt vorerst weiterhin geduldet wird. Ursprünglich ist die Duldung als zeitweiliges Aufenthaltspapier konzipiert und soll entweder zur freiwilligen Ausreise oder zur Abschiebung führen. In vielen Fällen kommt es aber lediglich zu einer weiteren Verlängerung der Duldung – so genannte Kettenduldungen – ohne, dass es zur Beendigung des Aufenthaltes kommt. Mit der Einführung des § 25 Abs. 5 AufenthG sollten die Kettenduldungen eigentlich abgeschafft werden. Danach soll nach 18 Monaten Duldung geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Aufgrund der restriktiven Ausschlussgründe dieser Regelung kam und kommt es aber in den meisten Fällen nicht zu einer Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis.

¹² Siehe Fußnote Nr. 8.

Nach geltendem Recht gibt es im Wesentlichen fünf Gründe für die Erteilung einer Duldung:

⇒ Die Anspruchsuldung

Die Anspruchsuldung wird erteilt, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Zu den tatsächlichen Abschiebungshindernissen gehören u. a. die Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund fehlender Transportmöglichkeiten/Flugverbindungen oder die Unmöglichkeit der Abschiebung aufgrund eines fehlenden Nationalpasses. Aus der familiären Situation kann sich ein rechtliches Abschiebungshindernis (Art. 6 GG) ergeben. Ebenso beim Vorliegen von Abschiebungshindernissen aus schutzrelevanten Gründen sofern bspw. Straftaten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verhindern.

⇒ Die Zeugenduldung

Die Zeugenduldung wird erteilt, wenn die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre (§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

⇒ Die Ermessensuldung

Die Ermessensuldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende Anwesenheit des Betroffenen im Bundesgebiet erfordern (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Hiermit kann z. B. geregelt werden, dass eine Schule oder eine Ausbildung beendet, ein naher Verwandter gepflegt oder eine im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorzunehmende medizinische Behandlung durchgeführt werden kann. Diese Duldung liegt im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde.

⇒ Die Ausbildungsduldung

Seit dem 1. August 2015 gibt es eine besondere Form der Ermessensuldung durch Neueinfügung der Sätze 4 bis 6 in Absatz 2 des § 60a AufenthG:

„Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung für ein Jahr erteilt werden. Eine nach Satz 4 erteilte Duldung soll unabhängig vom Alter für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.“ Diese Neuregelung ist zwar in Teilen zu begrüßen, da sie jungen Menschen eine Aufenthaltssicherung für die Ausbildung ermöglicht. Dies wird auch von den Ausbildungsstellen sicherlich begrüßt werden. Konsequenz wäre aber, den Aufenthalt in Form einer Aufenthaltserlaubnis zu sichern und nicht nur durch eine Duldung. Daneben ist der Ausschluss von Menschen aus den als sicher eingestuften Herkunftsländern sehr kritisch zu sehen. Für Personen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern bleibt nur die Positivregelung des Satzes 3: „Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.“ Lediglich die persönlichen Gründe sind für diesen Personenkreis gesperrt. Es bleiben aber die dringenden humanitären Gründe sowie das öffentliche Interesse. Wenn diese gegeben sind, kann auch eine Ausbildung für Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten ermöglicht werden, es sei denn, sie fallen unter das vollständige Arbeitsverbot.

⇒ Die Duldung bei einem formalen Abschiebungsstopp der LMI

Die Duldung wegen eines formalen Abschiebungsstopps durch die Länderinnenministerien wird erteilt, wenn aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bun-

desrepublik Deutschland angeordnet wurde, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Dies ist insbesondere für Kriegs- und Krisensituationen gedacht. Auf diese Duldung besteht ein Anspruch.

⇒ Die Duldung für Eltern von gut integrierten Minderjährigen

Gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG, erhalten Eltern sowie die minderjährigen Geschwister von Minderjährigen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG sind, bis zur Volljährigkeit des begünstigten Kindes eine Duldung, sofern sie nicht selbst die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfüllen. Ein weiterer Duldungsgrund kann sich ergeben, wenn sich ein enges Familienmitglied (Ehegatte, minderjährige Kinder) noch im Asylverfahren befindet und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden kann (§ 43 Abs. 3 AsylG).

TIPP Oftmals vergessen werden die so genannten Mitwirkungspflichten, die gerade gegenüber der Ausländerbehörde bestehen. Einfach ist es, wenn ein Anspruch auf eine Duldung besteht. Dann muss der Behörde lediglich nachgewiesen werden, dass dieser Anspruch zu Recht besteht und die Bedingungen erfüllt werden. Schwieriger ist es bei der Ermessensduldung. Hier kommt es darauf an, die Ausländerbehörde davon zu überzeugen, dass ein ausreichender Grund für die Erteilung besteht. Dazu ist das Anliegen glaubhaft zu machen und, wo es geht, zu belegen. Dafür können etwa Schulzeugnisse, Stellungnahmen vom Lehrpersonal, Krankengutachten oder Zeugnisaussagen hilfreich sein, um die Ausländerbehörde in die Lage zu versetzen, die geforderten dringenden humanitären Gründe als gegeben anzusehen.

ACHTUNG

Die Duldung erlischt mit der (auch kurzfristigen) Ausreise, sowie bei Wegfall des Erteilungsgrundes!



Familiennachzug zu Flüchtlingen

Familiennachzug umfasst nur Ehegatten (auch eingetragene Lebenspartner) und minderjährige, ledige Kinder bis zur Vollendung des 16. bzw. 18. Lebensjahres. Die ausländerrechtlichen Regelungen zum Familiennachzug finden sich in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes. Im Gegensatz zu anderen Drittstaatsangehörigen sind Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge und subsidiär Geschützte in manchen Bereichen des Familiennachzuges privilegiert. Sofern der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der unanfechtbaren Entscheidung erfolgt, ist bei Asylberechtigten und international Schutzberechtigten (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) zwingend vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung sowie des Wohnraumerfordernisses abzusehen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Unabhängig von einer zeitlichen Frist müssen nachziehende Ehegatten von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Geschützten keine Deutschkenntnisse vorweisen, sofern die Ehe bereits bei der Einreise des Schutzberechtigten bestand (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AufenthG). Zudem gilt für die drei genannten Gruppen der Kindernachzug bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Bei den sonstigen humanitären Aufenthaltserlaubnissen ist beim Kindernachzug hingegen das 16. Lebensjahr maßgeblich. 16- und 17-jährige Kinder können dann nur noch im Rahmen des Familiennachzuges legal einreisen, wenn sie entweder die deutsche Sprache beherrschen (C1 GERR) oder eine günstige Integrationsprognose vorweisen können. Weitere Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist (vgl. § 32 AufenthG).

Bei den humanitären Aufenthaltserlaubnissen gemäß §§ 22, 23 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 25 Absatz 3 oder Absatz 4a Satz 1, § 25a Absatz 1 oder § 25b Absatz 1 darf ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erlaubt werden. →

Aus Platzgründen muss hier auf die Ausführungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 AufenthG verwiesen werden.

Bei den Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Absatz 4, 4b und 5, § 25a Absatz 2, § 25b Absatz 4, § 104a Abs. 1 Satz 1 und § 104b sowie bei der Duldung und der Aufenthaltsgestattung ist ein Familiennachzug grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Sofern die Familienangehörigen von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 Abs. 4, 4b, 5, 25a und 25b AufenthG bereits in Deutschland leben, käme jedoch die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Frage.

Der Asylfolgeantrag

Grundsätzlich ist ein Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG nur sinnvoll, wenn sich die Sach- oder Rechtslage so geändert hat, dass nunmehr ein Schutzstatus erreichbar ist. Eine formale Hürde stellt der § 51 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dar. Für einen Folgeantrag muss es demnach nicht nur eine neue Situation geben (im Herkunftsland, in der Person, geänderte Rechtsprechung, neue Beweismittel, neues Gesetz oder neuer Erlass), sondern der Antrag muss auch innerhalb von drei Monaten erfolgen, nachdem die neue Situation entstanden ist oder davon erfahren wurde.

Diese formalen Kriterien gelten auch, wenn kein Asylfolgeantrag, sondern lediglich ein Wiederaufgreifensantrag gestellt wird, um die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erneut prüfen zu lassen.

TIPP

Bei der Stellung eines Asylfolgeantrages bzw. Wiederaufgreifensantrages prüft das Bundesamt vor der Durchführung eines Folgeverfahrens zunächst, ob die formalen Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfüllt sind. Diese Entscheidung kann insbesondere bei einer kurz bevorstehenden Abschiebung sehr schnell ergehen (manchmal innerhalb von wenigen Stunden). Nur, wenn das Bundesamt zu dem Schluss kommt, dass ein Folgeverfahren durchgeführt wird, sind die Personen bis zur Entscheidung über den Antrag vor Abschiebung geschützt. Aufgrund der hohen Hürden sollten bei der Frage, ob ein Asylfolge- bzw. ein Wiederaufgreifensantrag gestellt werden soll unbedingt asylrechtskundige Anwälte bzw. Anwältinnen hinzugezogen werden.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse – auch Vollstreckungshindernisse genannt

Neben den durch das Bundesamt zu prüfenden zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen kann es auch weitere Hindernisse für eine Abschiebung geben, die hier in Deutschland liegen: entweder in der Person oder im deutschen Recht. Unterschieden wird zwischen tatsächlichen und rechtlichen Abschiebungshindernissen. Tatsächliche Gründe können sein: fehlende Personenstandspapiere, unklare Identität, kein aufnahmeberechtigtes Land, keine Transportmöglichkeit, Reiseunfähigkeit.

Rechtliche Gründe können in einem familiären Bezug zu einer aufenthaltsrechtlich geschützten Person liegen (Ehegatte / eingetragener Lebenspartner, unmittelbar bevorstehende Eheschließung, Personensorge für Kinder, Pflege naher Angehöriger oder Verwurzelungsaspekte im Sinne von Artikel 8 EMRK).

Aufgabe der Ausländerbehörde ist es, gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dann abzuschieben, wenn kein Aufenthaltstitel erteilt wird und keine eigenständige Ausreise erfolgt. Dabei ist es ein wichtiger Unterschied, ob das tatsächliche Abschiebungshindernis von der Person selbst zu verantworten ist oder nicht. Insbesondere bei fehlendem Pass und bei unklarer Identität wird in der Regel angenommen, dass das Abschiebungshindernis „selbst geschaffen“ wurde. Ausnahmen sind allerdings bei minderjährig Eingereisten oder in Deutschland Geborenen häufig möglich.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Geduldete nur wenige Paragraphen im Aufenthaltsgesetz vorgesehen sind, die den Weg in den rechtmäßigen Aufenthalt eröffnen.

a) Für gut qualifizierte „Bildungsinländer“ gibt es den § 18a – Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zur Erwerbstätigkeit – der 2009 eingeführt wurde. Wer z. B. seinen Ausbildungsabschluss (Berufsausbildung oder Hochschulstudium) in Deutschland erworben hat, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG zur Ausübung einer dem Ausbildungsabschluss entsprechenden Beschäftigung erhalten.

b) Bei Vorliegen von Vollstreckungshindernissen kann § 25 Abs. 5 den Weg aus der Kettenduldung bereiten. Hierbei ist wichtig, dass die Hindernisse für die Ausreise nicht als selbst verschuldet angesehen werden. Ein weiterer wichtiger Erteilungsgrund liegt darin, wenn „Verwurzelung“ in Deutschland stattgefunden hat. Gute Integrationsleistungen und eine Entfremdung vom Herkunftsland sind die entscheidenden Kriterien dafür.

c) Für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende wurde eine stichtagsfreie Altfallregelung im § 25a geschaffen. Davon können unter bestimmten Voraussetzungen auch die Eltern und die minderjährigen Geschwister profitieren, sofern die begünstigten Jugendlichen noch minderjährig sind. Seit dem 1. August 2015 sind die Voraussetzungen für diese Aufenthaltserlaubnis deutlich verbessert. Nunmehr werden 4 Jahre Aufenthalt sowie ein, vierjähriger Schulbesuch oder ein Schulabschluss in Deutschland gefordert und die Erteilung soll erfolgen.

d) Ebenfalls seit dem 1. August 2015 gibt es eine allgemeine stichtagsfreie Altfallregelung im neuen § 25b AufenthG, der nach 8 Jahren Aufenthalt, beim Zusammenleben mit mindestens einem minderjährigen Kind nach 6 Jahren Aufenthalt, eine Aufenthaltserlaubnis ermöglicht. Dazu sind die überwiegende Lebensunterhaltssicherung oder eine Positivprognose erforderlich, Deutschkenntnisse auf dem Niveau von A2 GERR, bei Kindern der nachgewiesene Schulbesuch, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie Straffreiheit werden ebenso gefordert. Die vorübergehenden Ausnahmen von der Lebensunterhaltssicherung betreffen Auszubildende, Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, Familien mit Kindern und Menschen, die nahe Verwandte pflegen. Auf die Lebensunterhaltssicherung wird ebenfalls verzichtet, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllt werden kann.

e) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG – Aufenthaltsgewährung in Härtefällen – ist nur über ein positives Votum der Härtefallkommissionen zu erreichen. Auch hier kommt es insb. auf die Dauer des Aufenthaltes und die erbrachten Integrationsleistungen an.

TIPP

Da in allen Bundesländern Härtefallkommissionen existieren, die Zugangsbedingungen und Arbeitsweisen aber sehr unterschiedlich sind, informieren Sie sich in Ihrem Bundesland entweder beim Landesverband des Paritätischen oder beim Landesflüchtlingsrat.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Einzelfall dem Petitionsausschuss des Landtages vorzutragen, der dann eine positive Empfehlung an die zuständige Ausländerbehörde abgeben kann (Landtagspetition).

Soziale Rahmenbedingungen

Asylsuchende, die noch im Asylverfahren sind, sowie Personen, deren Asylverfahren negativ entschieden worden ist und die im Besitz einer Duldung sind, unterliegen in Deutschland zahlreichen rechtlichen Einschränkungen. So bestehen Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen sowie zu Integrationsangeboten und zur medizinischen und psychosozialen Versorgung. Zudem sind Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge zu wohnen und können sich ihren Wohnort nicht selbst aussuchen. Auch die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Menschen mit einer Duldung ist in Deutschland eingeschränkt. Seit dem 1. Januar 2015 dürfen sich Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung nach 3 Monaten Aufenthalt frei in Deutschland bewegen (vgl. § 59a AsylG). In den ersten drei Monaten hingegen regelt die so genannte Residenzpflicht, dass sich die Person je nach Bundesland entweder nur innerhalb eines Kreises oder des betreffenden Bundeslandes frei bewegen darf (vgl. § 56 AsylG). Danach kann sie jedoch wieder angeordnet werden, sofern eine strafrechtliche Verurteilung, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegen oder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen (vgl. § 59b AsylG). Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24. Oktober 2015 wurde eine rechtliche Möglichkeit geschaffen, die Residenzpflicht durch die Hintertür wieder zu verlängern. So sieht § 59a Abs. 1

S. 2 AsylG vor, dass die Residenzpflicht erst erlischt, wenn die asylsuchende Person nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Mit der Hochsetzung der Verweildauer von drei auf sechs Monaten und für Menschen aus sicheren Herkunftstaaten sogar bis zur Beendigung des Verfahrens, ist nunmehr auch eine länger als drei Monate geltende Residenzpflicht möglich.

Grundsätzlich gilt: Der Zugang zu Rechten und zur gesellschaftlichen Teilhabe ist stets abhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsdauer.

Die oben genannten Einschränkungen gelten nicht für Personen, die im Rahmen des Asylverfahrens als Asylberechtigte anerkannt bzw. denen die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt worden ist oder subsidiären Schutz genießen und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. 2 Aufenthaltsgesetz sind.

Für Personen, bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt worden ist und die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG sind, sind bestimmte Einschränkungen jedoch möglich.

TIPP

Laufend aktualisierte Informationen rund um das Thema „Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge“ finden Sie auch auf der Internetseite des Flüchtlingsrates Berlin www.fluechtlingsrat-berlin.de, auf der Seite der GGUA Flüchtlingshilfe e.V. unter www.einwanderer.net und der Seite des Informationsverbundes Asyl und Migration unter: www.asyl.net

Das Widerrufsverfahren

Flüchtlinge können nach einem negativen Asylverfahren durch einen Asylfolge- oder Wiederaufgreifensantrag ihre Rechtslage erneut überprüfen lassen.

Nach jedem positiv ausgegangenen Verfahren hat aber auch das Bundesamt das Recht, bzw. in einigen Fällen auch die Pflicht, erneut zu überprüfen, ob der Schutz noch zu Recht besteht. Dies geschieht mit Hilfe eines Widerrufsverfahrens. Mit über 70.000 Widerrufs-

verfahren, die das Bundesamt in den vergangenen Jahren durchgeführt hat, ist dieses Thema zu einem Arbeitsschwerpunkt in der Flüchtlingsberatung geworden. Flüchtlingsschutz war und ist in der Bundesrepublik definiert als Schutz auf Zeit.

Rechtsgrundlagen für den Verlust dieses Schutzes sind Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und das Asylgesetz (AsylG). Gab es in § 73 AsylVfG alter Fassung lediglich den so genannten anlassbezogenen Widerruf, so gibt es daneben nun hauptsächlich die obligatorische Widerrufsprüfung und den Widerruf im Ermessen.

Widerrufe können alle Formen des Schutzes betreffen, die Asylberechtigung, die Flüchtlingseigenschaft, den subsidiären Schutz sowie die nationalen Abschiebungsverbote (vgl. §§ 73, 73b und 73c AsylG). Dahinter steht der Gedanke des Schutzes auf Zeit und zwar solange, bis die Situation im Herkunftsland sich derartig gebessert hat, dass der Schutz unnötig wird.

Der Widerruf ist nicht mit der Rücknahme eines Schutzstatus zu verwechseln. Die Rücknahme erfolgt, wenn der Erhalt des Schutzstatus und die darauf begründete Aufenthaltserlaubnis auf falschen oder unwahren Tatsachen beruhen. So heißt es in § 73 Abs. 2 AsylG: *„Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigen wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.“*

Beim Widerruf dagegen verhält es sich genau umgekehrt: Die Erteilung des Schutzstatus erfolgte rechtmäßig, doch nun hat sich etwas an den Umständen geändert, daher wird der Schutzstatus widerrufen. Insgesamt gibt es drei verschiedene Arten des Widerrufs:

- ➔ Obligatorischer Widerruf
- ➔ Widerruf im Ermessen
- ➔ Anlassbezogener Widerruf

Für alle Verfahren gilt, dass vor einer Entscheidung des Bundesamtes dem Flüchtling Gelegenheit gegeben

wird, sich zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern (vgl. § 28 VwVfG). Diese Möglichkeit sollte in jedem Fall genutzt werden, um mit Hilfe einer Beratungsstelle oder eines Anwaltes die Gründe vorzutragen, die einem Widerruf entgegenstehen. Spricht das Bundesamt den Widerruf aus, bleibt die Klage vor dem Verwaltungsgericht.

TIPP

Im Widerrufsverfahren findet keine erneute Glaubwürdigkeitsprüfung statt, denn der Widerruf bezieht sich auf die gewährte Rechtstellung und nicht auf die zu Grunde liegenden Feststellungen. Ein Widerruf ist auch nur zulässig, wenn im Herkunftsland Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind. Hierzu muss neben der allgemeinen auch die individuelle Lage beachtet werden.

➔ Der obligatorische Widerruf

Der mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes neu eingeführte obligatorische Widerruf wird vom Bundesamt als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Mit der Einführung der obligatorischen Widerrufsprüfung kann sich ein Flüchtling erst nach Ablauf von drei Jahren – und nur wenn der Flüchtlingsstatus erhalten bleibt – aufenthaltsrechtlich in Deutschland „sicher“ fühlen. So heißt es in § 73 Abs. 2a AsylG: *„Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf (...) vorliegen, hat spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen. (...) Ist nach der Prüfung ein Widerruf (...) nicht erfolgt, steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen.“*

Das Bundesamt muss demnach prüfen, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird oder nicht. Für die zuständige Ausländerbehörde bedeutet dies, dass in den Fällen, in denen das Bundesamt nach Ablauf von 3 Jahren nicht mitteilt, dass die Voraussetzungen eines Widerrufsverfahrens vorliegen kann die Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 3 AufenthG erteilt werden. Ist der Widerruf für den Betroffenen unanfechtbar, hat der Flüchtling seinen Flüchtlingspass und die Anerkennungsurkunde bei der Ausländerbehörde abzugeben. Die Ausländerbehörde hat dann in einem gesonderten Verfahren zu prüfen, ob auch der Aufenthaltstitel widerrufen wird (s.u.).

⇒ Der Widerruf im Ermessen

Wenn die Prüfung nach drei Jahren nicht zum Widerruf führt, ist im Normalfall zu einem späteren Zeitpunkt nur ein Widerruf nach Ermessen möglich. Die Ausnahme bilden schwere Straftaten gemäß § 60 Abs. 8 AufenthG und § 3 Abs. 2 AsylG. In diesen Fällen allerdings, so der Gesetzgeber, sei das Widerrufsverfahren zwingend vom Bundesamt einzuleiten, es bestünde kein Ermessen. Erfolgt dieser Widerruf auf dem Ermessenswege und ist der Betroffene bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, so überwiegt in der Regel das persönliche Interesse am Verbleib in der Bundesrepublik gegenüber dem staatlichen Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung. Kriterien hierfür sind die erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Hierzu zählen die Dauer des Aufenthaltes, mögliche Ausbildung und Erwerbstätigkeit, Sprachkenntnisse aber auch der Schutz des Privatlebens (Art. 8 EMRK). Erst bei Straftaten oder bei erschlichenem Flüchtlingsstatus überwiegt das öffentliche Interesse an einem Entzug des Aufenthaltstitels.

⇒ Der anlassbezogene Widerruf

In § 73 Abs. 1 AsylG heißt es: *„Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“*

Um diese Vorschrift richtig zu verstehen, muss auf das Handbuch des UNHCR zurückgegriffen werden. Die Aufgabe von UNHCR ist unter anderem die Überwachung der Einhaltung der GFK und insbesondere

des Art. 1 C Nr. 5. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgeschrieben, dass das UNHCRHandbuch die maßgeblichen interpretatorischen Leitlinien für die Umsetzung der GFK enthält (BVerwGE 98, 231).

Im UNHCR Handbuch Kapitel III Nr. 135 heißt es zum Wegfall der Umstände: *„Umstände bezieht sich auf grundlegende Veränderungen in dem Land, aufgrund derer man annehmen kann, dass der Anlass für die Furcht vor Verfolgung nicht mehr länger besteht. Eine bloße möglicherweise vorübergehende Veränderung der Umstände, die für die Furcht des betreffenden Flüchtlings vor Verfolgung mitbestimmend waren, aber keine wesentliche Veränderung der Umstände im Sinne dieser Klausel mit sich brachten, reicht nicht aus, um diese Bestimmungen zum Tragen zu bringen.“*

Ein Widerruf ist danach zulässig, wenn es sich um den nachträglichen Wegfall der Verfolgungsgründe handelt. Auch muss eine Wiederholungsgefahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und die Rückkehr zumutbar sein. Ernsthafte Zweifel daran führen dazu, dass ein Widerruf unzulässig wäre. Die Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland muss daher grundlegender Natur und dauerhaft sein.

Unstrittig ist die Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde. Sie hat zu prüfen, ob nach einem Widerruf des Flüchtlingsstatus auch der Aufenthaltstitel widerrufen werden kann. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Entscheidung ist § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG: *„Der Aufenthaltstitel des Ausländers kann außer in den Fällen der Absätze 2 bis 7 nur widerrufen werden, wenn (...) 4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.“*

Über den Widerruf des Aufenthaltstitels darf aber erst entschieden werden, wenn der Flüchtlingsstatus unanfechtbar widerrufen wurde (vgl. hierzu in den AVwV Nr. 52.1.4). Die Rückgabe des Anerkennungsbescheids und des Reiseausweises für Flüchtlinge sind auch an die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamts geknüpft (vgl. § 73 Abs. 6 AsylG). Selbst wenn der Flüchtling gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde Rechtsmittel einlegt, bleibt die Wirkung des Widerrufs bestehen (u. a. Begründung der Ausreisepflicht, nicht rechtmäßiger Aufenthalt; § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Bis zum Verfahrensabschluss ist daher eine Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status nicht möglich. § 26 Abs. 2 AufenthG regelt zudem: „Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.“

Der inhaltliche Rahmen der Prüfung erstreckt sich für die Ausländerbehörde auch auf die Frage, ob dem betroffenen Flüchtling die erfolgreiche Integration in die hiesige Gesellschaft gelungen ist. Das (unterstellte) öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung muss abgewogen werden mit dem persönlichen Interesse des weiteren Verbleibs. So ist der Widerruf des Aufenthaltstitels wegen des Grundsatzes von Treu und Glauben dann ausgeschlossen, wenn trotz Widerrufs des Flüchtlingsstatus dem Betroffenen ein anderweitiges, gleichwertiges Aufenthaltsrecht zusteht. Dies ist z. B. aus familiären Gründen, etwa bei der Betreuung eigener deutscher Kinder, oder bei einer Erwerbstätigkeit als Hochqualifizierter der Fall. Generell ist bei einem Widerruf des Aufenthaltstitels, auch wenn kein gleichwertiges anderes Aufenthaltsrecht vorhanden ist, analog zur Ermessensausweisung (vgl. § 55 Abs. 3 AufenthG) folgendes zu berücksichtigen:

- ➔ die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers im Bundesgebiet
- ➔ die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen oder eingetragenen Lebenspartner des Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben sowie
- ➔ die in § 60a Abs. 2 genannten Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung.

Für die Familienangehörigen wird sowohl bei eigenem Widerruf des Schutzstatus als auch bei Fehlen eines Status zeitgleich geprüft, ob ein Widerruf des Aufenthaltstitels erfolgen kann, oder ob ein eigenständiges Aufenthaltsrecht besteht. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Auch hier werden die gleichen Kriterien angesetzt, die für den „Stammberechtigten“ gelten.

Normalerweise erfolgen die Widerrufsverfahren für die gesamte Familie zeitgleich. Lebt die Restfamilie nicht mehr im gemeinsamen Haushalt des Flüchtlings, dessen Schutzstatus widerrufen wurde, so kann man meist von einem eigenständigen Aufenthaltsrecht ausgehen, denn der Widerruf erstreckt sich bedingt durch den Wortlaut des § 52 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur auf die Angehörigen, die in familiärer Gemeinschaft mit dem Flüchtling leben: „In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 kann auch der Aufenthaltstitel der mit dem Ausländer in familiärer Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerrufen werden, wenn diesen kein eigenständiger Anspruch auf den Aufenthaltstitel zusteht.“ Bei einem Widerrufsverfahren zum Entzug des Aufenthaltstitels besteht gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde das Rechtsmittel der Klage beim Verwaltungsgericht. Hierbei sollte die Hilfe einer kompetenten Flüchtlingsberatungsstelle oder eines Rechtsanwaltes in Anspruch genommen werden.

Die Zunahme der Widerrufsverfahren in den zurückliegenden Jahren hat gezeigt, dass Flüchtlingsschutz immer mehr auch Aufenthalt auf Zeit ist. Dieses Prinzip erschwert die Integration und lässt Flüchtlinge nicht wirklich „ankommen“. Irak und Afghanistan waren die eklatantesten Fälle der jüngeren Vergangenheit und haben die Schwierigkeiten der Widerrufsverfahren mehr als deutlich gemacht, dies vor allem, weil die Einführung der obligatorischen Widerrufsprüfung auch den bestehenden Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung verstärkt hat. Ohne die Sorge um den Verlust des Aufenthaltes wäre die Widerrufspraxis des Bundesamtes für die Betroffenen weniger angstbesetzt. Wer nicht mehr schutzbedürftig ist, benötigt keinen Status, aber die Frage des Aufenthaltes unmittelbar daran zu koppeln, ist nicht nur aus humanitären Gründen fatal, sondern auch aus integrationspolitischer Sicht verhängnisvoll, zumal viele Menschen, denen der Aufenthaltstitel entzogen wurde, weiterhin in Deutschland leben. Sie können nicht abgeschoben werden, sondern bleiben hier auf der Grundlage der vom Gesetzgeber angeblich abgeschafften Kettenduldung. Schnelle Entscheidungen, gute Beratung und eine frühzeitige Lebensperspektive sind Garantien für Menschenrechts und Flüchtlingsschutz, die Integration erleichtern und fördern.

Adressen / Links

Hilfreiche Literatur und Internetseiten



Bundesministerium des Innern
www.bmi.bund.de



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Allgemeine Informationen zum Asylverfahren. Kontaktdaten der Außenstellen des Bundesamtes. Regelmäßige Publikationen zu den Themen Asyl, Migration und Integration, z. B. Entscheiderbrief www.bamf.de



Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration der Bundesregierung:
<http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerIntegration/beauftragte-fuer-integration.html>



UNHCR Deutschland: Allgemeine Informationen zum internationalen Flüchtlingsschutz, Herkunftsländerinformationen, Stellungnahmen
www.unhcr.de



PRO ASYL e.V.: Allgemeine Informationen
www.proasyl.de



Internetseite der Landesflüchtlingsräte:
www.fluechtlingsrat.de



European Council on Refugees and Exiles (ECRE): Der europäische Flüchtlingsrat. Informationen zur EU-Asylpolitik sowie hilfreiche Adressen und Links zu Flüchtlingsberatungsstellen in Europa, www.ecre.org



Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge: Informationen und Arbeitshilfen zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, www.b-umf.de



Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): www.baff-zentren.org

Rechtsprechung und Herkunftsländerinformationen



Informationsverbund Asyl & Migration: Rechtsprechungsdatenbank und Artikelsammlung zum Aufenthalts- und Sozialrecht für Flüchtlinge und Migrant/-innen
www.asyl.net



European Country of Origin Information Network: Umfassende Datenbank zu Informationen und Berichten zu den einzelnen Herkunftsländern www.ecoi.net



Schweizerische Flüchtlingshilfe: Informationen, Berichte zu einzelnen Herkunftsländern
www.fluechtlingshilfe.ch



Arbeitshilfen zum Flüchtlingsrecht Flüchtlingsrat Berlin : Arbeitshilfen und Rechtsprechungsübersichten zum Aufenthalts- und Flüchtlingssozialrecht (ständig aktualisiert)
www.fluechtlingsrat-berlin.de



GGUA Flüchtlingshilfe e.V. – Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung. Beratung in allgemeinen und Einzelfragen für Beratungsstellen, www.einwanderer.net

Verwaltungsvorschriften / Gesetzestexte



Bundesministerium der Justiz: Gesetze im Internet. Alle Bundesgesetze und Verwaltungsvorschriften in aktueller Fassung online
www.gesetze-im-internet.de



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsv-wvbund_26102009_MI31284060.htm



Ausländerrecht. Beck-Texte im dtv (jeweils aktuellste Auflage)



Ausländerrecht – Verwaltungsvorschriften. Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeit der Staatsbürger aus dem EU-Bereich, Ausländerzentralregister. Walhalla (2010), ISBN: 978-3-8029-1908-4

Kommentare / Fachzeitschriften / Literatur



Dorothee Frings, Elke Tießler-Marenda: Ausländerrecht für Studium und Beratung. Einschließlich Staatsangehörigkeitsrecht. Mit Beispielen und Lösungsschemata. FH-Verlag (2009), ISBN: 978-3-940087-33-1



Rainer M. Hofmann, Holger Hoffmann: Ausländerrecht. AufenthG – FreizügG/EU – AsylVfG – StAG Handkommentar. Nomos (2008), ISBN: 978-3-8329-1171-3



Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Hrsg.: Informationsverbund Asyl & Migration
<http://www.asyl.net/index.php?id=asylmagazin>



Informationsbrief Ausländerrecht. Fachzeitschrift. Hrsg.: Strate / Gutmann / Albrecht
<http://www.infauslr.de/de/html/content/1041/Startseite/>

Die Wohlfahrtsverbände



Der Paritätische Gesamtverband
www.paritaet.org



AWO Bundesverband e.V.
www.awo.org



Deutscher Caritasverband e.V.
www.caritas.de



Diakonie Deutschland
www.diakonie.de



Deutsches Rotes Kreuz e.V.
www.drk.de



Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.
www.zwst.org

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier / -titel	Rechtsgrundlage
Asylberechtigter	im Asylverfahren unanfechtbar anerkannte Flüchtlinge gemäß Artikel 16 a Grundgesetz	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 1 u. § 26 Abs. 3 AufenthG
Konventionsflüchtlinge (internationaler Schutz)	im Asylverfahren unanfechtbar als GFK-Flüchtling anerkannt (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. 60 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis; nach 3 J. NE, wenn BAMF keinen Widerruf einleitet	§ 25 Abs. 2 1. Altern. und § 26 Abs. 3 AufenthG
Subsidiär Geschützte (internationaler Schutz)	Im Asylverfahren als subsidiär Geschützte anerkannt (§ 4 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis, nach 5 Jahren DA-EU oder 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 2 2. Alter. u. §§ 9a o. 26 Abs. 4 AufenthG
National subsidiär Geschützte (Abschiebungsverbote)	Im Asylverfahren oder isoliertem Antrag bei BAMF o. ABH Abschiebungsschutz (§ 60 V u. VIII)	Aufenthaltserlaubnis nach 7 Jahren NE	§ 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 4 AufenthG
Asylbewerber	Ein beachtlicher Asyl- oder Asylfolgeantrag wurde gestellt und das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen	Aufenthaltsgestattung	§ 55 AsylVfG

© vmh

Übersicht über die Flüchtlingsdefinitionen und ihre Aufenthaltspapiere nach dem Zuwanderungsgesetz

Flüchtling	Definition	Aufenthaltspapier/-titel	Rechtsgrundlage
De-Facto-Flüchtlinge 1	Trotz abgelehntem Asyl individuell oder als Gruppe Abschiebungsschutz gewährt, z.B. Altfallregelung oder Abschiebungsstopps	Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 5 (indiv.) oder § 23 Abs. 1 (als Gruppe)
De-Facto-Flüchtlinge 2	Trotz abgelehntem Asyl, wenn Abschiebung <u>derzeit</u> nicht durchgeführt werden kann	Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	§ 60a oder § 25 Abs. 5
Ungeregeltes Verfahren	Flüchtlinge, die ohne Asylantrag unmittelbar bei einer Kommune Abschiebungsschutz begehren	i.d.R. Duldung oder seltener Aufenthaltserlaubnis	§ 60a i.V.m. § 15a oder § 25 Abs. 5
Vorübergehender Schutz	Flüchtlinge, die auf Grund eines EU-Ratsbeschlusses / und der Innenminister vorübergehend Aufnahme finden	Aufenthaltserlaubnis (Gab es bislang nicht!)	§ 24
Aufnahme aus politischen Gründen	Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (IMK) u. bei bes. pol. Interessen Kontingente, syrische Flüchtlinge, russische Juden, Resettlement	Aufenthaltserlaubnis (IMK) je nach Aufnahmebe-scheid AE oder NE II	§ 23 I AufenthG § 23 II AufenthG

© vmh

BAMF-Anträge seit 01.12.2013

Schutzform	Rechtsgrundlage
<i>Asyl</i>	Art. 16a GG
Internationaler Schutz	
Flüchtlingseigenschaft	§ 3 und §§ 3a bis 3e AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG
(Intern.) subsidiärer Schutz	Art. 15 QRL, § 60 Abs. 2 AufenthG und § 4 Abs. 1 AsylVfG
Todesstrafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG
Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG
Bewaffneter Konflikt	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG

Seit 01.12.2013: Isolierter Schutzantrag bei ABH

Nationale Abschiebungsverbote	Rechtsgrundlage
(Wird bei Antrag auf internatio-nalen Schutz auch vom BAMF mitgeprüft)	AufenthG, EMRK, GG
a) In Anwendung der EMRK	§ 60 Abs. 5 AufenthG
b) Erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit	§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
Sperrwirkung bei allgemeinen Gefahren	§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG

Rechtsmittelfristen im Asylverfahren

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unbeachtlich	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylVfG
Unzulässig u.a. wg. Dublin	2 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 34a Abs. 2 AsylVfG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 III AsylVfG
Einfach unbegründet	2 Wochen	1 Monat	nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylVfG
<i>anerkannt</i>	<i>2 Wochen</i>	<i>1 Monat</i>	<i>nicht erforderlich</i>	<i>§ 74 AsylVfG</i>

Die Ausreisefristen im Asylverfahren

	Frist	Ermessen / Anspruch	Rechtsgrundlage
unbeachtlich	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylVfG
offensichtlich unbegründet	1 Woche	Anspruch	§ 36 Abs. 1 AsylVfG
einfach unbegründet	1 Monat	Anspruch	§ 38 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG
Rücknahme vor Entscheidung des BAMF	1 Woche	Anspruch	§ 38 Abs. 2 AsylVfG
Rücknahme Asylantrag oder Klage	bis zu 3 Monaten	Ermessen	§ 38 Abs. 3 AsylVfG
Positiver Eilantrag nach ou-Entscheidung	1 Monat	Anspruch	§ 37 Abs. 2 AsylVfG

Bei Vollstreckungshindernissen wird die Ausreisefrist durch die ABH verlängert

Dublin III	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Aufnahme-gesuchs	a) 3 Monate ab erstmaliger Antragstellung (Art 21 Abs. 1-1) b) Bei Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 21 Abs. 1-2) c) In Dringlichkeitsverfahren kann Frist von 1 Woche gesetzt werden (Art. 21 Abs. 2)
Beantworten des Aufnahme-gesuchs	a) 2 Monate ab Zugang des Ersuchens (Art. 22 Abs. 1) b) Bei Dringlichkeit, wenn Angelegenheit kompliziert, kann gesetzte Frist überschritten, aber Antwort innerhalb 1 Monat (Art. 22 Abs. 6)
Stellen des Wiederauf-nahmegesuchs	a) Bei erneuter Antragstellung und Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 23 Abs. 2-1) b) Bei erneuter Antragstellung ohne Eurodac-Treffer 3 Monate (Art. 23 Abs. 2-2)
© VMH	

Dublin III	Fristen im Dublinverfahren
Stellen des Wiederauf-nahmegesuchs	a) Ohne erneute Antragstellung und Eurodac-Treffer 2 Monate (Art. 24 Abs. 2-2) b) Ohne erneute Antragstellung ohne Eurodac-Treffer 3 Monate (Art. 24 Abs. 2-3)
Beantworten des Wiederauf-nahmegesuchs	a) 1 Monat nach Zugang (Art. 25 Abs. 1) b) 2 Wochen bei EURO-DAC (Art. 25 Abs. 1)
Überstellung	a) binnen 6 Monaten (Art 29 Abs. 1) <i>Achtung: Fristlaufbeginn und eventuelle Fristunterbrechungen sind juristisch heftig umstritten!</i> b) Fristverlängerung bei Haft bis 1 Jahr , bei Untertauchen bis 18 Monate (Art. 29 Abs. 2)
© VMH	

Dublin III	Folgen der Fristüberschreitung
Stellen des Aufnahme gesuchs	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art. 21 Abs. 1-3)
Beantworten des Aufnahme gesuchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 22 Abs. 7)
Stellen des Wieder- aufnahme gesuchs a) Erneuter Antrag b) Ohne Antrag	Zuständig bleibt ersuchender Staat a) (Art. 23 Abs. 3) b) (Art. 24 Abs. 3)
Beantworten des Wiederaufnahme- gesuchs	Zustimmung wird fingiert (Art. 25 Abs. 2)
Überstellung © VMH	Zuständig bleibt ersuchender Staat (Art 29 Abs. 2)

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Daueraufenthalts- recht für UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentl. Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Daueraufenthalts- recht für Familien- angehörige von UB/EWR	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthalt ohne Beschränkungen	§ 4a FreizügG/EU	Nein	Nur bei schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
UB/EWR <i>Nur eine Meldebe- scheinigung kann verlangt werden</i>	<i>I.d.R. auf Dauer angeleg- ter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.</i>	<i>Freizügigkeits- bescheinigung seit 29.1.13 abgeschafft</i>	Ja	<i>Wegfall der Voraussetzun- gen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit</i>
Aufenthaltskarte für Familienange- hörige UB/EWR	I.d.R. auf Dauer angeleg- ter, rechtmäßiger aber noch nicht unbefristeter Aufenthalt; Befristungen möglich bei Dienstleistern etc.	§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzun- gen u. Verlust des Aufent- haltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckge- bundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung für DSA-Familienangehörige von UB/EWR über die gemachten erforderlichen Angaben	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FreizügG/EU	Ja	Wegfall der Voraussetzungen u. Verlust des Aufenthaltsrechtes aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
Aufenthaltsrecht nach ARB EWG-Türkei (Erwerbstätigkeit)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt.	§ 4 Abs. 5 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (DA-EG)	Rechtmäßiger, unbefr. Aufenthaltstitel ohne Beschränkungen	§ 9a – 9c AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebun- denheit	Aufenthaltsbeendigung
NE	Rechtmäßiger, unbefristeter Aufenthaltstitel <u>ohne</u> Beschränkungen	§ 9 AufenthG	Nein	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
NE II § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger unbefristeter Aufenthaltstitel <u>mit</u> Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Vorgesehen für osteuropäische Juden – (ex HumHAG);	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
AE § 23 Abs. 2	Rechtmäßiger befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 23 II AufenthG	Für Resettlement, Relocation u. humanitäre Aufnahme (Syrien)	Nur möglich bei Ausweisung wegen schwerer Straftaten
Blaue Karte EU	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthaltstitel mit Beschränkungen	§ 19a AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung
Aufenthalts- erlaubnis	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 7 AufenthG	Ja	a) Wegfall des Erteilungsgrundes, ohne Möglichkeit eines anderen rechtmäßigen Aufenthaltes b) bei Ausweisung

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebundenheit	Aufenthaltsbeendigung
Bescheinigung über das Fortbestehen des Aufenthaltstitels (Fiktionsbescheinigung)	Rechtmäßiger, befristeter Aufenthalt	§ 81 Abs. 4 AufenthG	Kommt auf den vormaligen Aufenthaltstitel an; wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt	Nach unanfechtbarem negativen Ausgang des Verlängerungsantrages
Fiktionsbescheinigung als Erlaubnisfiktion	Aufenthalt gilt als erlaubt, daher rechtmäßig (für Positivstaater oder Statusflüchtlinge)	§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG	a) wird bis zur Entscheidung der ABH über einen Aufenthaltstitel erteilt – b) bis zur Erteilung eines Flüchtlingspasses	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des AE-Antrages oder nach Widerruf bei Statusflüchtlingen
Aufenthalts-gestattung	Wird für die Dauer des Asylverfahrens erteilt und gilt als rechtmäßiger Aufenthalt	§ 55 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Asylverfahrens	Während des Asylverfahrens nur bei Ausweisung wegen schwerer Straftat
Duldung (Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung)	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	§ 60 a II bis V AufenthG od. § 43 Abs. 3 AsylVfG	Ja, für die Dauer des Abschiebungshindernisses oder des Asylverfahrens von Ehegatten oder Kindern; - Ermessen besteht bei Zeugen; aus humanitären vorübergehenden Gründen	Bei Wegfall des Abschiebungshindernisses jederzeit möglich

© vmh

Die Aufenthaltspapiere /-titel nach dem Zuwanderungsgesetz

Titel / Papier	Art des Aufenthaltes	Rechts- grundlage	Zweckgebunden- heit	Aufenthaltsbeendigung
Fiktionsbescheinigung als Duldungsfiktion	Kein rechtmäßiger Aufenthalt, die Abschiebung gilt als ausgesetzt	§ 81 AufenthG	Wird bis zur Entscheidung der ABH über eine Aufenthaltserlaubnis erteilt	Bei unanfechtbarem negativen Ausgang des Verfahrens oder wegen Vollziehbarkeit aus vorherigem Asylverfahren
Grenzübertrittsbescheinigung GÜB (Ausreiseschein)	Kein Aufenthaltspapier, kein rechtmäßiger Aufenthalt, zur Ausreise verpflichtet	Indirekt über § 50 AufenthG	Gilt zur Kontrolle der erfolgten Ausreise	Unmittelbar nach Ablauf, wenn nicht verlängert wird – Ausreise steht unmittelbar bevor
Betretenserlaubnis	Kann erteilt werden trotz Einreise- und Aufenthaltsverbot	§ 11 Abs. 2 AufenthG	Ja, gilt z.B. für Zeugenaussage oder Teilnahme an Beerdigung oder bei Geburt des eigenen Kindes	Unmittelbar nach Ablauf, generell ohne Ankündigung
Kein	Illegal	§§ 50ff AufenthG		Jederzeit möglich, wenn kein Vollstreckungshindernis

© vmh

Verwendete Abkürzungen

- Abs. 3 und III = Absatz 3
- ABH = Ausländerbehörde
- AE = Aufenthaltserlaubnis
- AsylVfG = Asylverfahrensgesetz
- AufenthG = Aufenthaltsgesetz
- BAMF = Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- DA-EU = Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- EWR = Europäischer Wirtschaftsraum (Island, Norwegen und Liechtenstein)
- Flü-P = Flüchtlingspass
- FreizügG/EU = Freizügigkeitsgesetz – EU
- HFK = Härtefallkommission
- HSA = Hochschulabschluss
- IMK = Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder
- J. = Jahre
- LG = (Eheliche) Lebensgemeinschaft
- LMI/BMI = Landesinnenministerium/Bundesinnenministerium
- LUS = Lebensunterhaltssicherung
- ml = minderjährig und ledig
- MS = Mitgliedstaat der Europäischen Union
- NE = Niederlassungserlaubnis
- QRL = Qualifikationsrichtlinie
- S. 2 = Satz 2
- TS = Tagessätze
- UB = Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union
- UMF = Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- VG = Verwaltungsgericht
- § 50 ff = Paragraph 50 und die folgenden Paragraphen



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030-2 46 36-0
Fax 030-2 46 36-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org